



Gesetzentwurf

der Staatsregierung

zur Änderung des Bayerischen Strafvollzugsgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften

A) Problem

1. Das Bundesverfassungsgericht hat mit Urteil vom 20. Juni 2023 (2 BvR 166/16, 2 BvR 1683/17) u. a. Art. 46 Abs. 2, Abs. 3 und Abs. 6 des Bayerischen Strafvollzugsgesetzes (BayStVollzG) über die Gefangenenvergütung für mit dem Resozialisierungsgebot des Art. 2 Abs. 1 i. V. m. Art. 1 Abs. 1 des Grundgesetzes (GG) unvereinbar erklärt. Für die Neuregelung hat es eine Frist bis zum 30. Juni 2025 gesetzt. In der Begründung führt das Bundesverfassungsgericht aus, dass der Strafvollzug auf das Ziel der Resozialisierung der Gefangenen auszurichten sei. Der Gesetzgeber sei verpflichtet, ein wirksames, in sich schlüssiges, am Stand der Wissenschaft ausgerichtetes Resozialisierungskonzept zu entwickeln und dieses mit hinreichend konkretisierten Regelungen des Strafvollzugs umzusetzen. Auch die Bedeutung der Arbeit als Behandlungsmaßnahme und die hierfür vorgesehene Vergütung müsse stimmig im Gesetz festgeschrieben werden. Insbesondere müsse die jeweilige Gewichtung des monetären und nicht monetären Teils der Vergütung innerhalb des Gesamtkonzepts erkennbar sein. Das Konzept zur Umsetzung des verfassungsrechtlichen Resozialisierungsgebots sei im BayStVollzG nicht in sich schlüssig und widerspruchsfrei. Es könne nicht hinreichend nachvollziehbar entnommen werden, welche Bedeutung dem Faktor Arbeit zukomme, welche Ziele mit dieser Behandlungsmaßnahme erreicht werden sollen und welchen Zwecken die vorgesehene Vergütung für die geleistete Arbeit dienen solle. Zudem seien entgegen des Wesentlichkeitsgrundsatzes etwa die Regelungen zu den Vollzugsplänen und zur Kostenbeteiligung bei medizinischen Behandlungen nicht unmittelbar im Gesetz getroffen.
2. Art. 166 BayStVollzG sieht wie auch Art. 8 des Bayerischen Jugendarrestvollzugsgesetzes (BayJAVollzG), Art. 5 des Bayerischen Untersuchungshaftvollzugsgesetzes (BayUVollzG) und Art. 85 des Bayerischen Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetzes (BaySvVollzG) eine Trennung von Frauen und Männern in Justizvollzugsanstalten vor. Gesellschaftliche und rechtliche Entwicklungen in den vergangenen Jahren im Bereich der Geschlechteridentität führen dazu, dass die strikte Anknüpfung an den Personenstandseintrag im Einzelfall zu nicht sachgerechten Zuordnungen in den Justizvollzugsanstalten führt. Bislang handelt es sich um wenige Einzelfälle, bei denen unter Berücksichtigung der individuellen Umstände sachgerechte Lösungen gefunden werden konnten. Allerdings ist zu erwarten, dass insbesondere aufgrund des Gesetzes über die Selbstbestimmung in Bezug auf den Geschlechtseintrag die Zahl künftig ansteigen wird. Gesetzliche Vorgaben für diese Fälle fehlen bislang.

B) Lösung

1. Das BayStVollzG wird entsprechend der Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts angepasst. Dabei wird das bereits gesetzlich bestehende Resozialisierungskonzept präzisiert und klarer gefasst. Dies gilt insbesondere auch für die Arbeit als Behandlungsmaßnahme und die damit verbundene Vergütung. In Reaktion auf die Ausführungen des Bundesverfassungsgerichts zur Vergütungshöhe wird einerseits die

monetär ausbezahlte Vergütung um 2/3 erhöht. Andererseits werden die nicht monetären Vergütungsbestandteile gestärkt und erweitert. So wird neben der Erhöhung der Freistellungstage etwa mit der Möglichkeit eines teilweisen Erlasses von Verfahrenskosten ein neuer Vergütungsbestandteil eingeführt, der besondere Anreize für langfristige Arbeitstätigkeit bietet. Auch werden Therapiemaßnahmen, die während der Beschäftigungszeiten erfolgen, vergütet. In der Folge werden auch die Vergütungsregelungen im BaySvVollzG angepasst. Ferner wird den Anforderungen des Bundesverfassungsgerichts hinsichtlich des Wesentlichkeitsgrundsatzes entsprochen, indem die erforderlichen Regelungen unmittelbar im Gesetz getroffen werden.

2. Die Vorschriften der Vollzugsgesetze werden dahingehend angepasst, dass zwar weiterhin vom Grundsatz der Geschlechtertrennung in den Justizvollzugsanstalten ausgegangen wird. Ergänzt wird jedoch eine Regelung, die ausgehend von den Umständen des Einzelfalls Abweichungen vom Trennungsgrundsatz ausdrücklich vorsieht und Vorgaben hierfür enthält, um eine sachgerechte, geschlechtersensible Verteilung auf die Männer-/Frauenabteilungen zu gewährleisten.

C) Alternativen

Keine

D) Kosten

Die Änderungen im Bereich der Gefangenenvergütung führen für die öffentlichen Haushalte zu Mehrkosten.

Hinsichtlich der Erhöhung der Eckvergütung gilt: Die aus dem Staatshaushalt zu tragenden jährlichen Mehrkosten für die Erhöhung der Eckvergütung unter Berücksichtigung der Änderungen bei den Vergütungsstufen und Zugrundelegung der 2024 gültigen Bezugsgröße belaufen sich auf etwa 9 400 000 €, für die damit ebenso verbundene Erhöhung der Ausbildungsbeihilfe auf weitere ca. 400 000 €. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Änderung der Bezugsgröße nach § 18 Abs. 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IV) unabhängig von der Erhöhung ist und die tatsächlichen Kosten der Eckvergütung aufgrund verschiedener Variablen (beispielsweise aufgrund der Belegungszahl, der Beschäftigungsquote u. a.) naturgemäß einer Schwankung unterliegen.

Hinsichtlich der Erhöhung der Freistellungstage ergibt sich indirekt eine Kostenrelevanz, da diese in bestimmten Fällen nicht auf den Entlassungszeitpunkt angerechnet werden können und stattdessen eine Ausgleichsentschädigung zu leisten ist. Es ergeben sich hier voraussichtlich jährliche Mehrkosten im Umfang von etwa 850 000 €. Allerdings entsteht zugleich eine nicht unerhebliche Kostenersparnis durch vorzeitige Entlassungen: Im Jahr 2023 wurden 9 358 Freistellungstage auf den Entlassungszeitpunkt angerechnet, während der durchschnittliche Gesamt-Tageshaftkostensatz 185,32 € betrug. Die Änderung führt zu einer Verdoppelung dieser auf den Entlassungszeitpunkt anzurechnenden Freistellungstage. Allerdings ist zu berücksichtigen, dass im durchschnittlichen Gesamt-Tageshaftkostensatz „Sowieso-Kosten“ insbesondere in Form von Personalkosten und Kosten für die Unterhaltung der Justizvollzugsanstalten enthalten sind, weshalb sich die Ersparnis nicht in vollem Umfang auswirken wird.

Hinsichtlich der künftigen allgemeinen Vergütungspflicht für arbeitstherapeutische Maßnahmen sowie der Ausfallzahlung bei der Teilnahme an therapeutischen Maßnahmen ist dagegen von vernachlässigbaren geringfügigen Mehrkosten auszugehen. Insbesondere werden für die Teilnahme an therapeutischen Maßnahmen bereits jetzt im Einzelfall Entschädigungen geleistet. Ebenso vernachlässigbar ist die Konkretisierung der

Kostenbeteiligung bei medizinischen Behandlungen, da lediglich die bisherige Praxis kodifiziert wird.

Für die neue Regelung des Verfahrenskostenerlasses ist ebenso mit nur geringen Auswirkungen zu rechnen. Insbesondere können die voraussichtlich erlassenen Kosten nicht als Maßstab herangezogen werden. Verfahrenskosten werden seitens der Gefangenen bislang in vielen Fällen allenfalls in kleinerem Umfang beglichen. In der Praxis scheitert eine Beitreibung oftmals an unzureichendem Einkommen und Vermögen, auch nach Entlassung. Allein der Umstand, dass noch Verfahrenskosten offen sind, lässt daher nicht den Schluss zu, dass diese auch beigetrieben werden können. Ebenso kann im Rahmen eines Privatinsolvenzverfahrens ein Schuldenerlass erfolgen, der auch die Kosten des Strafverfahrens umfasst (vgl. BGH, Urteil vom 21. Juli 2011, Az. IX ZR 151/10). Genauere statistische Daten bestehen jedoch nicht. Vergleichbare Regelungen bestehen seit mehreren Jahren in Hamburg und Hessen, wobei die Kostenrelevanz von dort aus nicht mitgeteilt werden konnte. Es ist damit insgesamt davon auszugehen, dass sich die finanziellen Auswirkungen in der Regel im Ergebnis in sehr engen Grenzen halten.

Bezüglich der insgesamt prognostizierten jährlichen Mehrkosten ist für das Jahr 2025 zu berücksichtigen, dass die Änderungen erst zum 1. Juli 2025 in Kraft treten und sich damit voraussichtlich nur in hälftigem Umfang auswirken werden. Die Umsetzung erfolgt im Rahmen der vorhandenen Stellen und Mittel bzw. bleibt künftigen Haushaltsaufstellungen vorbehalten.

Für Wirtschaft und Bürger entstehen durch den vorliegenden Gesetzentwurf keine Kosten.

Gesetzentwurf

zur Änderung des Bayerischen Strafvollzugsgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften

§ 1

Änderung des Bayerischen Strafvollzugsgesetzes

Das Bayerische Strafvollzugsgesetz (BayStVollzG) vom 10. Dezember 2007 (GVBl. S. 866, BayRS 312-2-1-J), das zuletzt durch § 10 des Gesetzes vom 23. Dezember 2022 (GVBl. S. 718) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Art. 2 Satz 2 werden nach dem Wort „Er“ die Wörter „hat das Ziel der Resozialisierung und“ eingefügt.
2. Art. 3 Satz 2 bis 4 wird durch die folgenden Sätze 2 bis 5 ersetzt:
„²Zu den Maßnahmen gehören insbesondere schulische und berufliche Bildung, psychologische und sozialpädagogische Maßnahmen, Arbeit und arbeitstherapeutische Beschäftigung, seelsorgerische Betreuung und Freizeitgestaltung. ³Die Maßnahmen stehen grundsätzlich gleichrangig nebeneinander. ⁴Die konkrete Gewichtung im Einzelfall wie auch Art und Umfang der Behandlung orientieren sich an den für die Tat ursächlichen Defiziten und den Befähigungen der einzelnen Gefangenen sowie am aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnisstand. ⁵Die Behandlung dient der Verhütung weiterer Straftaten, der Wiedereingliederung der Gefangenen in die Gesellschaft und dem Opferschutz.“
3. In Art. 5a Abs. 2 Satz 2 wird der Punkt am Ende durch die Wörter „ , und hierbei beratend zu unterstützen.“ ersetzt
4. Art. 9 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 Satz 2 und 3 wird durch folgenden Satz 2 ersetzt:
„²Im Vollzugsplan sind die zur Erreichung des Vollzugsziels geeigneten und erforderlichen Maßnahmen zu benennen und Perspektiven für die künftige Entwicklung der Gefangenen aufzuzeigen.“
 - b) Nach Abs. 1 wird folgender Abs. 2 eingefügt:
„(2) ¹Der Vollzugsplan enthält insbesondere Angaben über
 1. vollzugliche Maßnahmen wie Unterbringung im geschlossenen oder offenen Vollzug, Zuweisung zu einer Wohngruppe, Arbeitseinsatz, Freizeitgestaltung, Lockerungen des Vollzugs und Urlaub,
 2. pädagogische und sozialpädagogische Maßnahmen wie schulische und berufliche Bildung, Trainingsmaßnahmen zur sozialen Kompetenz, Vorbereitung einer Schuldenregulierung, Suchtberatung und Entlassungsvorbereitung und
 3. therapeutische Maßnahmen wie Unterbringung in einer sozialtherapeutischen Einrichtung, Unterbringung in einer Behandlungsabteilung, Einzeltherapie und Gruppentherapie.“
 - c) Der bisherige Abs. 2 wird Abs. 3 und wie folgt gefasst:
„(3) ¹Der Vollzugsplan und seine Umsetzung sind regelmäßig, mindestens aber alle zwölf Monate zu überprüfen und an die Entwicklung der Gefangenen und die weiteren Ergebnisse der Persönlichkeitserforschung anzupassen sowie mit weiteren für die Behandlung bedeutsamen Erkenntnissen in Einklang zu

halten. ²Bei einer Vollzugsdauer bis zu einem Jahr ist die Frist zur Überprüfung und Anpassung des Vollzugsplans angemessen zu verkürzen. ³Zur Vorbereitung der Aufstellung und Fortschreibung des Vollzugsplans werden Konferenzen mit den an der Vollzugsgestaltung maßgeblich Beteiligten durchgeführt.“

- d) Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 4.
- e) Der bisherige Abs. 4 wird Abs. 5 und wie folgt gefasst:

„(5) ¹Die Planung der Behandlung und die Erstellung des Vollzugsplans wird mit den Gefangenen erörtert. ²Ein Abdruck des Vollzugsplans ist ihnen auszuhändigen.“

- 5. Art. 25 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Sondereinkauf aus einem durch die Anstalt vermittelten Angebot von Nahrungs- und Genussmitteln ist zugelassen an drei von den Gefangenen zu wählenden Zeitpunkten im Jahr.“

- b) Abs. 2 wird aufgehoben.
- c) Die Abs. 3 und 4 werden die Abs. 2 und 3.

- 6. Art. 39 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Berufliche und schulische Bildung, Arbeit und arbeitstherapeutische Beschäftigung dienen insbesondere dem Ziel, Fähigkeiten für eine Erwerbstätigkeit nach der Entlassung zu vermitteln, zu erhalten oder zu fördern, den Haftalltag zu strukturieren, Wertschätzung zu erfahren und den Gefangenen den Mehrwert und Nutzen einer Arbeitstätigkeit deutlich zu machen.“

- b) In Abs. 2 Satz 1 werden nach dem Wort „ergiebige“ die Wörter „und dem Behandlungsauftrag förderliche“ eingefügt.
- c) In Abs. 3 werden die Wörter „wirtschaftlich ergiebiger“ gestrichen.
- d) Abs. 4 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„¹Geeignete Gefangene sollen an Berufsausbildung, beruflicher Weiterbildung oder an anderen ausbildenden oder weiterbildenden Maßnahmen teilnehmen.“

- 7. Art. 43 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden nach dem Wort „ihnen“ die Wörter „zum Zwecke der Behandlung“ eingefügt.
- b) In Satz 2 werden nach dem Wort „können“ die Wörter „zum Zwecke der Behandlung“ eingefügt.
- c) Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„⁴Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für

1. Gefangene, die die Regelaltersgrenze im Sinne von § 35 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch erreicht haben, und
2. werdende und stillende Mütter, soweit gesetzliche Beschäftigungsverbote zum Schutz erwerbstätiger Mütter bestehen.“

- 8. In Art. 45 Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe „18“ durch die Angabe „20“ ersetzt.

- 9. Art. 46 wird durch die folgenden Art. 46 bis 46c ersetzt:

„Art. 46

Arbeitsentgelt

(1) ¹Die Arbeit und arbeitstherapeutische Beschäftigung der Gefangenen wird anerkannt durch Arbeitsentgelt, bezahlte Freistellung von der Arbeitspflicht, Freistellung von der Arbeit, die auch als Urlaub aus der Haft (Arbeitsurlaub) genutzt oder auf den Entlassungszeitpunkt angerechnet werden kann, einen Verzicht auf

den Haftkostenbeitrag sowie durch den Erlass von Verfahrenskosten. ²Diese Anerkennung soll den Gefangenen den Wert regelmäßiger Arbeit für ein künftiges eigenverantwortetes und straffreies Leben vor Augen führen. ³Das Arbeitsentgelt dient der Bildung der Gelder nach den Art. 50 bis 52 und soll den eigenverantwortlichen Umgang mit Geld vermitteln. ⁴Hierzu werden Gefangene auch an den Kosten im Vollzug nach den Vorschriften dieses Gesetzes beteiligt.

(2) ¹Üben Gefangene eine zugewiesene Arbeit, arbeitstherapeutische Beschäftigung oder eine Hilfstätigkeit nach Art. 43 Satz 2 aus, so erhalten sie ein Arbeitsentgelt. ²Der Bemessung des Arbeitsentgelts sind 15 % der Bezugsgröße nach § 18 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IV) zugrunde zu legen (Eckvergütung). ³Das Arbeitsentgelt kann je nach Leistung der Gefangenen und der Art der Arbeit nach Maßgabe des Art. 48 gestuft werden. ⁴Ein Tagessatz ist der zweihundertfünfzigste Teil der Eckvergütung. ⁵Das Arbeitsentgelt wird nach einem Stundensatz bemessen, wobei von einer wöchentlichen Arbeitszeit von 40 Stunden auszugehen ist.

(3) Das Arbeitsentgelt ist den Gefangenen schriftlich bekannt zu geben.

Art. 46a

Entschädigung für entgangenes Arbeitsentgelt

Nehmen Gefangene während ihrer regulären Beschäftigungszeit an im Vollzugsplan festgelegten sozialtherapeutischen, psychotherapeutischen oder psychiatrischen Behandlungsmaßnahmen oder anderen Einzel- oder Gruppenbehandlungsmaßnahmen teil, erhalten sie für die Dauer des Ausfalls der Beschäftigung im Umfang von bis zu sechs Behandlungsstunden pro Woche in Höhe der ihnen dadurch entgehenden Vergütung eine Ausbildungsbeihilfe.

Art. 46b

Arbeitsurlaub und Anrechnung der Freistellung auf den Entlassungszeitpunkt

(1) ¹Haben die Gefangenen zwei Monate lang zusammenhängend eine Beschäftigung nach Art. 39 oder eine Hilfstätigkeit nach Art. 43 Satz 2 ausgeübt, so werden sie auf ihren Antrag hin zwei Werktage von der Arbeit freigestellt. ²Die Regelung des Art. 45 bleibt unberührt. ³Durch Zeiten, in denen die Gefangenen ohne Verschulden durch Krankheit, Ausföhrung, Ausgang, Urlaub aus der Haft, Freistellung von der Arbeitspflicht oder sonstige nicht von ihnen zu vertretende Gründe an der Arbeitsleistung gehindert sind, wird die Frist nach Satz 1 gehemmt.

(2) ¹Die Gefangenen können beantragen, dass die Freistellung nach Abs. 1 in Form von Arbeitsurlaub gewährt wird. ²Art. 13 Abs. 2, Art. 14 Abs. 2, 3 und 5, Art. 15 und 16 gelten entsprechend.

(3) Art. 45 Abs. 3 gilt entsprechend.

(4) Nehmen die Gefangenen nicht innerhalb eines Jahres nach Vorliegen der Voraussetzungen die Freistellung nach Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 2 Satz 1 in Anspruch oder kann die Freistellung nach Maßgabe der Regelung des Abs. 2 Satz 2 nicht gewährt werden, so wird die Freistellung nach Abs. 1 Satz 1 von der Anstalt auf den Entlassungszeitpunkt angerechnet.

(5) Eine Anrechnung nach Abs. 4 ist ausgeschlossen,

1. soweit eine lebenslange Freiheitsstrafe verbüßt wird und ein Entlassungszeitpunkt noch nicht bestimmt ist,
2. bei einer Aussetzung der Vollstreckung des Restes einer Freiheitsstrafe zur Bewährung, soweit wegen des von der Entscheidung des Gerichts bis zur Entlassung verbleibenden Zeitraums eine Anrechnung nicht mehr möglich ist,
3. wenn dies vom Gericht angeordnet wird, weil bei einer Aussetzung der Vollstreckung des Restes einer Freiheitsstrafe zur Bewährung die Lebensverhältnisse des oder der Gefangenen oder die Wirkungen, die von der Aussetzung für ihn

oder sie zu erwarten sind, die Vollstreckung bis zu einem bestimmten Zeitpunkt erfordern,

4. wenn nach § 456a Abs. 1 StPO von der Vollstreckung abgesehen wird oder
5. wenn der oder die Gefangene im Gnadenweg aus der Haft entlassen wird.

(6) ¹Soweit eine Anrechnung nach Abs. 5 ausgeschlossen ist, erhalten die Gefangenen bei Entlassung für ihre Tätigkeit nach Art. 46 Abs. 2 als Ausgleichschädigung zusätzlich 15 % des ihnen nach den Abs. 2 und 3 gewährten Entgelts oder der ihnen nach Art. 47 gewährten Ausbildungsbeihilfe. ²Der Anspruch entsteht erst mit der Entlassung. ³Gefangenen, bei denen eine Anrechnung nach Abs. 5 Nr. 1 ausgeschlossen ist, wird die Ausgleichszahlung bereits nach Verbüßung von jeweils zehn Jahren der lebenslangen Freiheitsstrafe zum Eigengeld gutgeschrieben, soweit sie nicht vor diesem Zeitpunkt entlassen werden; § 57 Abs. 4 StGB gilt entsprechend.

Art. 46c

Erlaß von Verfahrenskosten

Gefangene erwerben einen Anspruch auf Erlass der von ihnen zu tragenden Kosten des Strafverfahrens im Sinne von § 464a StPO, soweit diese dem Freistaat Bayern zustehen, wenn sie

1. jeweils sechs Monate zusammenhängend, wobei Art. 46b Abs. 1 Satz 3 entsprechend gilt, eine Beschäftigung nach Art. 39 oder eine Hilfstätigkeit nach Art. 43 Satz 2 ausgeübt haben, in Höhe der von ihnen in diesem Zeitraum erzielten Vergütung, höchstens aber 5 % der zu tragenden Kosten, oder
 2. unter Vermittlung der Anstalt von ihrer Vergütung nach Art. 46 Schadenswiedergutmachung leisten, in Höhe der Hälfte der geleisteten Zahlungen.“
10. Art. 47 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „einer Berufsausbildung, beruflichen Weiterbildung oder an einem Unterricht“ durch die Wörter „schulischen oder beruflichen Bildungsmaßnahmen“ ersetzt.
 - b) In Abs. 2 werden die Wörter „gilt Art. 46 Abs. 2 und 3 entsprechend“ durch die Wörter „gelten Art. 46 Abs. 2 und 3 sowie Art. 48“ ersetzt.
11. Art. 48 wird wie folgt gefasst:

„Art. 48

Vergütungsstufen und Zulagen

(1) Der Grundlohn des Arbeitsentgelts (Art. 46 Abs. 2) und der Ausbildungsbeihilfe (Art. 47 Abs. 1) wird nach den folgenden Vergütungsstufen festgesetzt:

1. Vergütungsstufe I: Arbeitsentgelt für arbeitstherapeutische Beschäftigung;
2. Vergütungsstufe II:
 - a) Arbeiten einfacher Art, die keine Vorkenntnisse und nur eine kurze Einweisungszeit erfordern und die nur geringe Anforderungen an die körperliche oder geistige Leistungsfähigkeit oder an die Geschicklichkeit stellen,
 - b) Ausbildungsbeihilfe nach Art. 47 Abs. 1 für die Teilnahme an einem Unterricht nach Art. 40 Abs. 1 Satz 1 oder an Maßnahmen der Berufsfindung, wenn dies wegen der Kürze oder des Ziels der Maßnahmen gerechtfertigt ist, und
 - c) Ausbildungsbeihilfe für die Teilnahme an therapeutischen Maßnahmen nach Art. 149 Abs. 2, wenn nicht Ausbildungsbeihilfe nach Art. 47 Abs. 3 in Verbindung mit Art. 149 Abs. 2 bezahlt wird;
3. Vergütungsstufe III: Arbeiten der Stufe II, die eine Einarbeitungszeit erfordern;

4. Vergütungsstufe IV:
 - a) Arbeiten, die eine Anlernzeit erfordern und durchschnittliche Anforderungen an die Leistungsfähigkeit oder die Geschicklichkeit stellen, sowie
 - b) Ausbildungsbeihilfe nach Art. 47 Abs. 1;
5. Vergütungsstufe V:
 - a) Arbeiten, welche die Kenntnisse und Fähigkeiten einer Fachkraft erfordern oder gleichwertige Kenntnisse und Fähigkeiten voraussetzen, sowie
 - b) Ausbildungsbeihilfe nach Art. 47 Abs. 1 nach der Hälfte der Gesamtdauer der Maßnahme, wenn der Ausbildungsstand der Gefangenen dies rechtfertigt;
6. Vergütungsstufe VI: Arbeiten, die über die Anforderungen der Stufe V hinaus ein besonderes Maß an Können, Einsatz und Verantwortung erfordern;
7. Vergütungsstufe VII: Arbeiten der Stufe VI, die mit einer Zulage nach Abs. 3 Satz 2 versehen sind.
 - (2) Der Grundlohn beträgt ausgehend von der Eckvergütung nach Art. 46 Abs. 2 Satz 2:
 1. Vergütungsstufe I: 70 %,
 2. Vergütungsstufe II: 80 %,
 3. Vergütungsstufe III: 90 %,
 4. Vergütungsstufe IV: 100 %,
 5. Vergütungsstufe V: 110 %,
 6. Vergütungsstufe VI: 120 %,
 7. Vergütungsstufe VII: 130 %.
 - (3) Der Grundlohn kann nach der nächstniedrigeren Vergütungsstufe festgesetzt werden, wenn die Arbeitsleistung den Anforderungen der jeweiligen Vergütungsstufe nicht genügt.
 - (4) Zum Grundlohn können Zulagen gewährt werden für Arbeiten
 1. unter arbeitserschwerenden Umgebungseinflüssen, die das übliche Maß erheblich überstiegen, bis zu 5 % des Grundlohns,
 2. zu ungünstigen Zeiten bis zu 5 % des Grundlohns und
 3. von weit überdurchschnittlicher Arbeitsmenge oder Arbeitsqualität bis zu 10 % des Grundlohns.“
12. In Art. 54 Satz 1 wird das Wort „angemessenes“ gestrichen und nach dem Wort „Taschengeld“ werden die Wörter „in Höhe von monatlich dem 1,65-fachen Tagesatz der Eckvergütung“ eingefügt.
13. Art. 63 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„¹Gefangene können an den Kosten der zahnärztlichen Behandlung im Sinn des Art. 60 Satz 2 Nr. 2 im Umfang der Beteiligung gesetzlich Versicherter beteiligt werden.“
14. In Art. 78 wird nach dem Wort „Bemühen“ das Wort „beratend“ eingefügt und der Punkt am Ende wird durch die Wörter „und ihre Schulden zu regulieren.“ ersetzt.
15. In Art. 89 Abs. 2 werden nach dem Wort „Forderungen“ die Wörter „sowie von Forderungen wegen einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verletzung fremden Eigentums während der Inhaftierung“ eingefügt.
16. Dem Art. 91 Abs. 1 wird folgender Satz 4 angefügt:

„⁴Bei der Durchsuchung von Hafträumen ist die Anwesenheit der Gefangenen nur gestattet, wenn keine Gefährdung der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt vorliegt.“
17. In Art. 96 Abs. 4 werden die Wörter „aus anderen Gründen als denen des Abs. 1 in erhöhtem Maß“ gestrichen.

18. In Art. 108 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 Halbsatz 1 wird die Angabe „§ 1896 Abs. 2 Satz 2“ durch die Angabe „§ 1814 Abs. 3 Satz 2“ ersetzt.
19. Art. 130 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:
- „(1) Für den Vollzugsplan gilt Art. 9 Abs. 1 bis 3 und 5 mit der Maßgabe entsprechend, dass der Vollzugsplan ergänzend Angaben über schulische Aus- und Weiterbildung, berufsorientierende, -qualifizierende oder arbeitstherapeutische Maßnahmen, besondere Hilfs- und Erziehungsmaßnahmen, Teilnahme am Sport, Gestaltung der Außenkontakte und Einbeziehung der Personensorgeberechtigten enthält.“
20. In Art. 146 Abs. 3 wird die Angabe „Alternative 2“ durch die Angabe „Nr. 2“ ersetzt.
21. Art. 149 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:
- „(1) ¹Üben junge Gefangene eine ihnen zugewiesene Beschäftigung aus, so erhalten sie unbeschadet der Vorschriften des Jugendarbeitsschutzgesetzes über die Akkordarbeit und tempoabhängige Arbeit ein nach Art. 46 Abs. 2 und Art. 48 zu bemessendes Entgelt. ²Art. 46 Abs. 3 und Art. 46a bis 46c gelten entsprechend.“
22. Art. 161 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 2 wird wie folgt gefasst:
- „(2) Abweichend von Art. 9 Abs. 3 Satz 1 ist der Vollzugsplan mindestens alle sechs Monate zu überprüfen und anzupassen.“
- b) Abs. 4 wird aufgehoben.
23. Dem Art. 166 wird folgender Abs. 4 angefügt:
- „(4) ¹Von dem Grundsatz der getrennten Unterbringung kann im Einzelfall unter Berücksichtigung der Persönlichkeit und der Bedürfnisse der Gefangenen, der Erreichung des Vollzugsziels und der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt, einschließlich der Bedürfnisse der übrigen Gefangenen, abgewichen werden. ²Dies gilt ebenso bei Gefangenen,
1. die sich auf Grund ihrer geschlechtlichen Identität nicht dem in ihrem amtlichen Personenstandseintrag angegebenen, sondern einem anderen Geschlecht oder weder dem männlichen noch dem weiblichen Geschlecht als zugehörig empfinden oder
 2. deren Geschlechtsangabe in ihrem amtlichen Personenstandseintrag zu männlich oder weiblich geändert wurde, weil ihre geschlechtliche Identität nicht mit dem in ihrem amtlichen Personenstandseintrag angegebenen Geschlecht übereinstimmt.“
24. In Art. 179 Abs. 2 Satz 1 wird das Wort „Krankenpflegegesetz“ durch das Wort „Pflegerberufegesetz“ ersetzt.
25. In Art. 189 Abs. 1 werden die Wörter „ , wissenschaftlich fortzuentwickeln“ durch die Wörter „einschließlich der Arbeit und deren Vergütung sowie deren Wirkungen auf die Resozialisierung, regelmäßig wissenschaftlich zu evaluieren, zu begleiten“ ersetzt.
26. In Art. 208 wird die Angabe „§ 92 Abs. 1 JGG sowie“ gestrichen, die Angabe „§§ 130 und 176 Abs. 4“ wird durch die Angabe „§ 176 Abs. 4“ ersetzt und die Wörter „Erzwingungshaft (§§ 171 bis 175 StVollzG)“ werden durch die Wörter „Erzwingungshaft inklusive des Datenschutzes (§§ 171 bis 175, 179 bis 186 StVollzG)“ ersetzt.
27. Art. 209 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift wird das Wort „ , Außerkräfttreten“ gestrichen.
- b) In Abs. 1 wird die Absatzbezeichnung „(1)“ gestrichen.
- c) Abs. 2 wird aufgehoben.

§ 2

Änderung des Bayerischen Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetzes

Das Bayerische Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetz (BaySvVollzG) vom 22. Mai 2013 (GVBl. S. 275, BayRS 312-0-J), das zuletzt durch § 5 des Gesetzes vom 8. Juli 2020 (GVBl. S. 330) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Art. 9 Abs. 3 und 4 wird wie folgt gefasst:

„(3) ¹Zur Vorbereitung der Aufstellung und Fortschreibung des Vollzugsplans werden Konferenzen mit den an der Vollzugsgestaltung maßgeblich Beteiligten durchgeführt. ²An der Behandlung mitwirkende Personen außerhalb des Vollzugs sollen in die Planung einbezogen werden.

(4) ¹Die Planung der Behandlung und die Erstellung des Vollzugsplans wird mit den Sicherungsverwahrten erörtert. ²Eine Abschrift des Vollzugsplans ist ihnen auszuhändigen.“
2. In Art. 25 Abs. 3 Satz 2 wird die Angabe „§ 55 Abs. 1 Satz 5“ durch die Angabe „§ 91 Abs. 1 Satz 4“ ersetzt.
3. Art. 39 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 3 Satz 1 wird die Angabe „16 v. H.“ durch die Angabe „22 %“ ersetzt.
 - b) Abs. 4 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„²Art. 48 BayStVollzG gilt entsprechend.“
 - c) In Abs. 5 wird die Angabe „88 v. H.“ durch die Angabe „90 %“ ersetzt.
 - d) Abs. 6 wird wie folgt gefasst:

„(6) ¹Art. 46a BayStVollzG gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass in der Woche bis zu zehn Behandlungsstunden vergütet werden können. ²Art. 46c BayStVollzG gilt entsprechend.“
4. Art. 45 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 wird das Wort „zweieinhalbfachen“ durch das Wort „1,85-fachen“ ersetzt.
 - b) In Satz 2 wird das Wort „fünffachen“ durch das Wort „3,7-fachen“ ersetzt.
5. In Art. 69 Abs. 2 werden nach dem Wort „Forderungen“ die Wörter „sowie von Forderungen wegen einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verletzung fremden Eigentums während der Inhaftierung“ eingefügt.
6. Dem Art. 70 Abs. 1 wird folgender Satz 4 angefügt:

„⁴Bei der Durchsuchung von Zimmern ist die Anwesenheit der Sicherungsverwahrten nur gestattet, wenn keine Gefährdung der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt vorliegt.“
7. In Art. 74 Abs. 6 werden die Wörter „aus anderen Gründen als denen des Abs. 1 in erhöhtem Maß“ gestrichen.
8. Art. 85 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Der Wortlaut wird Satz 1.
 - b) Folgender Satz 2 wird angefügt:

„²Art. 166 Abs. 4 BayStVollzG gilt entsprechend.“
9. In Art. 100 Abs. 3 Satz 3 werden die Wörter „Art. 95 Abs. 6 bis 9 des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze finden“ durch die Wörter „Art. 46 des Bayerischen Maßregelvollzugsgesetzes findet“ ersetzt.

§ 3

Änderung des Bayerischen Untersuchungshaftvollzugsgesetzes

Das Bayerische Untersuchungshaftvollzugsgesetz (BayUVollzG) vom 20. Dezember 2011 (GVBl. S. 678, BayRS 312-1-J), das zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 21. Oktober 2022 (GVBl. S. 642) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Dem Art. 5 Abs. 2 wird folgender Satz 3 angefügt:
„³Art. 166 Abs. 4 BayStVollzG gilt entsprechend.“
2. Art. 12 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden die Wörter „Art. 46 Abs. 2 bis 5 BayStVollzG sowie der Bayerischen Strafvollzugsvergütungsverordnung“ durch die Wörter „Art. 46 Abs. 2 und 3 und Art. 48 BayStVollzG“ ersetzt.
 - b) In Satz 2 wird die Angabe „9 v.H.“ durch die Angabe „15 %“ ersetzt.
3. In Art. 26 Abs. 2 Satz 2 wird die Angabe „Abs. 1“ gestrichen.
4. In Art. 33 Abs. 4 Satz 1 werden die Wörter „Art. 149 Abs. 1 Satz 1 und 2 sowie Abs. 2 und Art. 46 Abs. 5“ durch die Wörter „Art. 149 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 und Art. 46 Abs. 3“ ersetzt.

§ 4

Änderung des Bayerischen Jugendarrestvollzugsgesetzes

Dem Art. 8 des Bayerischen Jugendarrestvollzugsgesetzes (BayJAVollzG) vom 26. Juni 2018 (GVBl. S. 438, BayRS 312-2-4-J), das zuletzt durch § 3 des Gesetzes vom 21. Oktober 2022 (GVBl. S. 642) geändert worden ist, wird folgender Satz 3 angefügt:

„³Art. 166 Abs. 4 BayStVollzG gilt entsprechend.“

§ 5

Änderung der Aufbewahrungsverordnung

In Teil 1 Abschnitt 6 Unterabschnitt 2 der Anlage wird in der Zeile der Kennziffer 821 Spalte 6 der Aufbewahrungsverordnung (AufbewV) vom 29. Juli 2010 (GVBl. S. 644, BayRS 300-12-6-J), die zuletzt durch Verordnung vom 30. Mai 2017 (GVBl. S. 283) geändert worden ist, die Angabe „Art. 202 Abs. 3 Satz 2 BayStVollzG“ durch die Wörter „Art. 202 Abs. 6 Satz 2 bis 4 BayStVollzG“ ersetzt.

§ 6

Aufhebung der Bayerischen Strafvollzugsvergütungsverordnung

Die Bayerische Strafvollzugsvergütungsverordnung (BayStVollzVergV) vom 15. Januar 2008 (GVBl. S. 25, BayRS 312-2-3-J) wird aufgehoben.

§ 7

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 2025 in Kraft.

Begründung:**A) Allgemeiner Teil**

1. Das Bundesverfassungsgericht hat mit Urteil vom 20. Juni 2023 (2 BvR 166/16, 2 BvR 1683/17) Art. 46 Abs. 2, Abs. 3 und Abs. 6 des Bayerischen Strafvollzugsgesetzes (BayStVollzG), die die Vergütung der Arbeit von Strafgefangenen regeln, für mit dem Resozialisierungsgebot aus Art. 2 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 des Grundgesetzes für unvereinbar erklärt. Als Frist zur Schaffung einer Neuregelung wurde der 30. Juni 2025 gesetzt.

In seiner Entscheidung führt das Bundesverfassungsgericht insbesondere aus:

- a) Das verfassungsrechtliche Resozialisierungsgebot verpflichte den Gesetzgeber dazu, ein umfassendes, wirksames, in sich schlüssiges, am Stand der Wissenschaft ausgerichteter Resozialisierungskonzept zu entwickeln. Der Gesetzgeber müsse die Zwecke, die im Rahmen seines Resozialisierungskonzepts mit der (Gesamt-)Vergütung der Gefangenenarbeit und insbesondere dem monetären Vergütungsteil erreicht werden sollen, im Gesetz benennen und widerspruchsfrei aufeinander abstimmen. Dabei sei der Gesetzgeber nicht auf ein bestimmtes Regelungskonzept festgelegt, vielmehr sei ihm ein weiterer Gestaltungsraum eröffnet. Die Wirksamkeit der Vollzugsgestaltungen und Behandlungsmaßnahmen müssten regelmäßig wissenschaftlich begleitet und evaluiert werden.
- b) Ausgestaltung und Höhe der Vergütung müssten so bemessen sein, dass die in dem Konzept festgeschriebenen Zwecke auch tatsächlich erreicht werden könnten. Die Angemessenheit der Vergütungshöhe sei an den mit dem Resozialisierungskonzept verfolgten Zwecken zu messen (Rn. 183).

Die Bedeutung, die Arbeit als Behandlungsmaßnahme und der hierfür vorgesehenen (Gesamt-)Vergütung – etwa im Vergleich zu anderen Behandlungsmaßnahmen – im Rahmen des Gesamtkonzepts beigemessen werde, müsse in sich stimmig im Gesetz festgeschrieben werden. Insbesondere müsse die jeweilige Gewichtung des monetären und nicht monetären Teils der Vergütung innerhalb des Gesamtkonzepts erkennbar sein. Hierzu würden auch die gesetzliche Festlegung der zugrunde zu legenden Bemessungsgrundlage für den monetären Teil der Vergütung und eine gegebenenfalls vorzunehmende Kategorisierung verschiedener Schwierigkeitsgrade der Arbeit und der arbeitstherapeutischen Behandlungs- und Bildungsmaßnahmen sowie deren jeweilige Entlohnung nach verschiedenen Vergütungsstufen gehören (Rn. 163).
- c) Die Angemessenheit der Vergütungshöhe sei an den mit dem Resozialisierungskonzept insgesamt verfolgten Zwecken zu messen. Bei der Regelung dessen, was angemessen sei, könne und müsse der Gesetzgeber zahlreiche objektive wie subjektive Kriterien heranziehen (vgl. im Einzelnen Rn. 185 ff.).
- d) Das Konzept zur Umsetzung des verfassungsrechtlichen Resozialisierungsgebots, wie es derzeit im BayStVollzG und in Bezug auf Arbeit und deren Vergütung insbesondere in Art. 46 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 6 Satz 1 BayStVollzG Ausdruck gefunden habe, sei in sich nicht schlüssig und widerspruchsfrei. Dem Konzept könne nicht nachvollziehbar entnommen werden, welche Bedeutung dem Faktor Arbeit zukommen solle, welche Ziele mit dieser Behandlungsmaßnahme erreicht werden sollten und welchen Zwecken die vorgesehene Vergütung für die geleistete Arbeit dienen solle. Wesentliches sei nicht gesetzlich geregelt und eine kontinuierliche, wissenschaftlich begleitete Evaluation der Resozialisierungswirkung von Arbeit und deren Vergütung finde nicht statt (Rn. 206). Konkret gelte (Rn. 207 ff.):
 - In den Art. 2 bis 6 BayStVollzG seien mehrere Vollzugsziele und in Art. 3 Satz 3 BayStVollzG eine Reihe von Behandlungsmaßnahmen aufgeführt, die nebeneinanderstehen würden, ohne erkennbar aufeinander abgestimmt zu sein.

- Der Lohn in Höhe von 9 % der Bezugsgröße sei unverändert aus den Vorschriften des Strafvollzugsgesetzes (StVollzG) übernommen worden. Angesichts der Zwecke der Vergütung, die ausweislich der damaligen Gesetzesbegründung die materielle Schadensregulierung, die Versorgung von Unterhaltsberechtigten, die Beteiligung an Kosten für den Betrieb elektronischer Geräte, für Gesundheitsleistungen oder Suchtmitteltests umfasse, erschließe sich nicht, wie diese Anforderungen von den Gefangenen erfüllt werden sollten, ohne dass ihnen mehr Lohn für die von ihnen geleistete Arbeit zur Verfügung stehe. Die im Wesentlichen unverbunden nebeneinanderstehenden Regelungen zur Rolle der Gefangenenarbeit im Strafvollzug würden die Voraussetzungen eines schlüssigen, realitätsgerechten Resozialisierungskonzepts nicht erfüllen.
 - e) In Bezug auf die Vollzugspläne und die Kostenbeteiligung an Gesundheitsleistungen habe der Gesetzgeber Wesentliches nicht selbst geregelt, sondern der Verwaltung Regelungen zur Ausfüllung, Verwirklichung und Durchsetzung überlassen (BVerfG, a. a. O., Rn. 211 ff.).
2. Der kriminologische Dienst des bayerischen Justizvollzugs hat in der Folge der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts Untersuchungen zum Stellenwert der Arbeit und der Arbeitsentlohnung angestellt und kommt dabei insbesondere zu folgenden Ergebnissen:

Insgesamt gebe es, verglichen etwa mit der Forschung zu kriminaltherapeutischen Behandlungsmethoden, nur relativ wenig Forschung über den Beitrag der Arbeit zur Resozialisierung (vgl. Endres, J. & Hegwein, S. (2023) Arbeit und Arbeitstherapie, in: J. Endres & S. Suhling (Hrsg.), Behandlung im Strafvollzug – Ein Handbuch für Praxis und Wissenschaft). Insbesondere in Deutschland würden entsprechende Studien fehlen, sodass auf internationale Befunde zurückgegriffen werden müsse. Bliesener (Die Resozialisierungsfunktion der Arbeit und der schulisch-beruflichen Qualifizierung in Haft – Internationale Befunde; Forum Strafvollzug, 71(4). 254-259) sowie Suhling & Gueridon (Suhling, S. & Guéridon, M. (2023) Effekte unbegleiteter Lockerungen aus der Sozialtherapie auf die Beschäftigungssituation bei Entlassung; Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform) gäben jeweils einen aktuellen Überblick über den Stand der Forschung zum Zusammenhang von Beschäftigungsprogrammen und Haft und der Legalbewährung nach der Entlassung.

Als gut belegt könne gelten, dass Straftentlassene, die nach der Entlassung in Ausbildung oder Arbeit sind, weniger häufig rückfällig werden als Entlassene, die im Anschluss an die Haft ohne Arbeit oder Ausbildung bleiben. Gemäß einer Studie aus Finnland (Savolainen, J. (2009) Work, family and criminal desistance: Adult social bonds in a Nordic welfare state; British Journal of Criminology, 49(3), 285-304) hätten wiederholt straffällig Gewordene eine um 40 % niedrigere Rückfallquote, wenn sie eine Arbeit aufgenommen hatten. Eine deutsche Studie zur Sozialtherapie (Ortmann, 2002) habe belegen können, dass eine gelungene Integration in den Arbeitsmarkt nach der Entlassung mit weniger Rückfällen einhergeht. Die niederländische Studie von Ramakers et al. (Ramakers, A., Nieuwbeerta, P., Van Wilsem, J., & Dirkzwager, A. (2017) Not just any job will do: A study on employment characteristics and recidivism risks after release; International journal of offender therapy and comparative criminology, 61(16), 1795-1818) habe festgestellt, dass dieser Effekt durch die Merkmale des Arbeitsplatzes vermittelt werde: Der rückfallpräventive Effekt eines Beschäftigungsverhältnisses sei besonders dann hoch, wenn es sich um ein stabiles Arbeitsverhältnis in einem hochwertigeren Beruf (mit höheren Qualifikationsansprüchen) gehandelt habe.

Uneinheitlich sei jedoch die Befundlage zur Auswirkung der intramuralen Beschäftigung auf die spätere Legalbewährung; Bliesener (Bliesener, T. (2022) Die Resozialisierungsfunktion der Arbeit und der schulisch-beruflichen Qualifizierung in Haft – Internationale Befunde; Forum Strafvollzug, 71(4). 254-259) gebe einen Überblick über die dazu vorliegenden nordamerikanischen Studien und Meta-Analysen. Dies gelte selbst für Freigängerprogramme in Haft (z. B. Bales, W. D., Clark, C., Scaggs, S., Ensley, D., Coltharp, P., Singer, A. & Blomberg, T. G. (2016) An assessment of the effectiveness of prison work release programs on post-release

recidivism and employment, in: U.S. Department of Justice; The Florida Department of Corrections and Florida State University College of Criminology and Criminal Justice): Zwar habe es unter den über 27 000 Teilnehmern eines Freigängerprogramms im US-Staat Florida weniger kriminelle Rückfälle gegeben als bei einer Vergleichsgruppe mit ähnlichen Voraussetzungen; die Wiederinhaftierungsquoten seien jedoch ähnlich gewesen. Bliesener (Bliesener, T. (2022) Die Resozialisierungsfunktion der Arbeit und der schulisch-beruflichen Qualifizierung in Haft – Internationale Befunde; Forum Strafvollzug, 71(4). 254-259, S. 258) fasse die Befundlage so zusammen: „Die einfache und plausible Annahme, dass eine Qualifizierungs- oder Beschäftigungsmaßnahme in Haft die legale Erwerbstätigkeit nach Entlassung begünstigt und diese wiederum das Rückfallrisiko senkt, lässt sich durch die vorliegenden empirischen Befunde so nicht bestätigen. Gleichwohl erweisen sich intramurale Qualifizierungs- und Beschäftigungsmaßnahmen als grundsätzlich resozialisierungsförderlich, mit unterschiedlichen Erfolgsparametern. Ihre komplexen Wirkmechanismen bedürfen jedoch noch der genaueren Erkundung.“

Einen direkten Beleg für die Auswirkungen auf die Legalbewährung nach der Entlassung habe neuerdings Zanella (Zanella, G. (2023) Prison work and convict rehabilitation) für den italienischen Strafvollzug gefunden. Er habe festgestellt, indem er die Beschäftigungsdaten des Justizvollzugs mit den Strafregistern verknüpfte, dass Gefangene mit mindestens einem Jahr Freiheitsstrafe umso seltener rückfällig geworden seien, je mehr sie in Haft beschäftigt gewesen wären; seiner Modellrechnung zufolge hätten 16 Stunden mehr Arbeit pro Monat eine Reduktion der Wiederinhaftierungsrate um zwischen 3 und 10 Prozentpunkte bewirkt. Die Erklärung für diesen Effekt liege gemäß dieser Analyse darin, dass die Beschäftigung dem rapiden Verfall der Erwerbsfähigkeit im Laufe der Haft entgegenwirke.

Für Deutschland gebe es erstaunlicherweise kaum belastbare Daten darüber, wie viele Gefangene nach der Entlassung Beschäftigung finden und wie viele stattdessen arbeitslos sind und von Arbeitslosengeld oder anderen Transferzahlungen leben. In der HOPE-Studie zu den Effekten der Opioid-Substitution in Haft (Stemmler, M., Geißelsöder, K., Dechant, M., Boksán, K., Gegenfurtner, P., Kesisogluligil, N. & Hornegger, M. (2024) Schlussbericht an das Bayerische Staatsministerium der Justiz; Projekt „Haft bei Opioidabhängigkeit – eine Evaluationsstudie, S. 66 ff.) sei aufgefallen, dass zu den ersten beiden Erhebungszeitpunkten nach Haftende (nach 1 Monat bzw. 3 bis 6 Monaten) jeweils in beiden Gruppen weniger als 20 % der Entlassenen berufstätig gewesen seien; bei der dritten Untersuchung seien es 22 % bzw. 32 % gewesen. Verglichen mit dem Anteil der Personen, die vor der Inhaftierung berufstätig gewesen seien, und angesichts der Tatsache, dass etwa die Hälfte über eine abgeschlossene Berufsausbildung verfügt habe, erscheine das sehr gering. Möglicherweise aber habe die Gruppe der Opioidabhängigen, relativ unabhängig davon, ob substituiert oder nicht, besonders große Schwierigkeiten, sich wieder in das Erwerbsleben zu integrieren. Auch die Covid-19-Pandemie könnte dazu beigetragen haben, dass in dieser Stichprobe die Erwerbsbeteiligung relativ niedrig geblieben sei.

Nicht wissenschaftlich untersucht worden seien bisher die Fragen, die sich im Zusammenhang mit der Höhe der Gefangenenentlohnung sowie der nicht materiellen Vergütungsbestandteile stellen würden. Es gebe keine internationalen Erkenntnisse darüber, ob in Ländern, in denen Gefangene eine höhere Vergütung erhalten würden, die Resozialisierung besser gelinge als in Ländern mit niedrigerer Entlohnung. Es sei auch nicht untersucht worden, inwiefern Gefangene ihre Entlohnung als gerecht oder ungerecht empfinden würden, und wie sich das auf die Motivation auswirke. Auch fehlen Erkenntnisse darüber, wie die Gefangenen bisher ihr Arbeitseinkommen (Hausgeld) verwenden würden, in welchem Umfang sie also Schulden tilgen oder Zahlungen an Geschädigte oder an ihre Angehörigen leisten würden (oder umgekehrt selbst Zuwendungen von ihren Familien erhalten würden).

3. In Reaktion auf die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts wird das BaySt-VollzG vor diesem Hintergrund angepasst. Hervorzuheben sind dabei folgende Änderungen:

- a) Das bestehende Resozialisierungskonzept ergibt sich aus einer Gesamtschau der Regelungen des Bayerischen Strafvollzugsgesetzes. Es wird ergänzt und geschärft, sodass das einzelne Verhältnis der verschiedenen Resozialisierungsmaßnahmen deutlicher erkennbar wird. Dabei gilt weiterhin, dass kein festes Qualitäts- und Quantitätsverhältnis zwischen den verschiedenen Maßnahmen und Zielen des Strafvollzugs festgelegt wird. Ein starres Verhältnis würde seinerseits dem Grundsatz der Resozialisierung nicht Genüge tun, da jeweils die persönlichen Umstände der Gefangenen und der von ihnen begangenen Taten zu berücksichtigen sind. Erfolgreiche Resozialisierung setzt voraus, dass die Gründe für die Tat und das Verhalten des Gefangenen hinreichend verstanden und berücksichtigt werden. Fehlt es Gefangenen etwa in ihrem Vorleben an hinreichender Bildung und Ausbildung, gilt es verstärkt, diese Defizite möglichst zu beheben, um ihnen nach der Haftentlassung die Chance auf einen Einstieg in das Berufsleben zu erleichtern und damit die Gefahr weiterer Straftaten zu reduzieren. Bei Gewalt- und/oder Sexualstraftätern stellt sich dagegen eher die Frage, ob mittels einer Sozialtherapie oder sonstiger therapeutischer Maßnahmen Verbesserungen erzielt werden können – ähnlich wie bei Gefangenen mit psychologischen oder psychiatrischen Auffälligkeiten. Letztlich kann das BayStVollzG daher nur einen Maßnahmenkatalog enthalten, aus dem für den konkreten Gefangenen das passende Maßnahmenpaket ausgewählt werden kann, um die Resozialisierung möglichst erfolgreich zu gestalten. Die Gewichtung und das Verhältnis der einzelnen Maßnahmen und Ziele zueinander muss daher dem Einzelfall vorbehalten bleiben. Gerade hierzu dient die Pflicht zur Aufstellung der Vollzugspläne gemäß Art. 9 BayStVollzG.
- b) Die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts im Hinblick auf den Wesentlichkeitsgrundsatz werden umgesetzt. Insbesondere werden die Details zum Vollzugsplan von den Verwaltungsvorschriften in das BayStVollzG verlagert und lassen sich künftig unmittelbar dem Gesetz entnehmen. Dies gilt ebenso für die Kostenbeteiligung an Gesundheitsleistungen, bei denen der Anwendungsbereich und die konkrete Höhe der Beteiligung sich künftig unmittelbar den gesetzlichen Vorschriften entnehmen lässt. Darüber hinaus konkret im BayStVollzG geregelt werden die Details der Vergütungshöhe, insbesondere die Vergütungsstufen und dafür anwendbaren Kriterien, die Arbeitszeit und die Regelung des Taschengelds.
- c) Im Bereich der Anerkennung für Beschäftigung wird klargestellt, welche Zwecke insbesondere die monetäre Vergütung verfolgt. Zugleich wird dafür, dass diese Zwecke auch verwirklicht werden können, die Vergütung für Gefangene sowohl im monetären wie auch nicht monetären Bereich grundlegend angepasst und deutlich angehoben. Im monetären Bereich erfolgt eine substanzielle Erhöhung der Eckvergütung um 2/3 von 9 % auf 15 % der Bezugsgröße nach § 18 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IV). Ebenso erhöht wird die monetäre Vergütung in Form der bezahlten Freistellung von der Arbeitspflicht, die künftig von 18 auf 20 Werktage pro Jahr erhöht wird, um eine Angleichung mit den Vorschriften des Bundesurlaubsgesetzes herbeizuführen, die bei einer 5-Tage-Woche einen Urlaubsanspruch von 20 Tagen vorsehen. Darüber hinaus wird mit der neuen Möglichkeit des (teilweisen) Verfahrenskostenerlasses eine weitere (im Ergebnis monetäre) Gegenleistung geschaffen, die einen besonderen Anreiz für kontinuierliche Arbeit wie auch für Schadenswiedergutmachung darstellt und gerade im Bereich der zu langen Freiheitsstrafen verurteilten Gefangenen einen wesentlichen Beitrag zur Entschuldung beitragen kann. Auch das wesentliche Element der nicht monetären Vergütung, die Freistellungstage, werden von sechs auf maximal 12 Tage pro Jahr erhöht.
- d) Die Aufgaben des kriminologischen Dienstes werden künftig ausdrücklich um eine regelmäßige Evaluierung der Gefangenenarbeit und -vergütung und deren Wirkungen auf die Resozialisierung ergänzt. Damit werden die Grundlagen für eine regelmäßige wissenschaftliche Prüfung, wie sie vom Bundesverfassungsgericht verlangt wird, unmittelbar im Gesetz geregelt.

4. Die Anpassung der Vergütung im BayStVollzG führt zu Folgeanpassungsbedarf in den Bereichen der Untersuchungshaft und der Sicherungsverwahrung. Für die Untersuchungshaft wird die Erhöhung der Eckvergütung übernommen, da bereits bislang eine Gleichbehandlung mit der Strafhaft erfolgt ist und weiter eine Gleichbehandlung erfolgen soll. Für die Sicherungsverwahrung wird unter Beachtung des verfassungsrechtlich bedingten Abstandsgebots eine Erhöhung der Eckvergütung von 16 % auf 22 % der Bezugsgröße nach § 18 SGB IV vorgenommen.
5. Der bisher geltende strikte Trennungsgrundsatz zwischen männlichen und weiblichen Gefangenen ist aufgrund aktueller gesellschaftlicher und rechtlicher Entwicklungen zu überdenken. Bei transsexuellen und intersexuellen Gefangenen ist ein bloßes Abstellen auf das Geschlecht in dieser Form nicht möglich. Stattdessen ist sicherzustellen, dass diese in einer geeigneten und geschützten Umgebung untergebracht werden. Notwendig sind daher Entscheidungen unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles. In den Justizvollzugsgesetzen soll ausdrücklich geregelt werden, dass Abweichungen vom Trennungsgrundsatz im Einzelfall möglich sind, wenn eine strikte Durchsetzung des Grundsatzes zu sachwidrigen Ergebnissen führen würde, die die Sicherheit und Ordnung der Anstalten wie auch die Interessen und Bedürfnissen der Betroffenen wie auch der Mitgefangenen nicht hinreichend berücksichtigen.

B) Besonderer Teil

Zu § 1 (Änderung des Bayerischen Strafvollzugsgesetzes)

Zu Nr. 1 (Art. 2 Satz 2-E)

Die Änderung ist klarstellender Natur. Schon bislang waren die Vorschriften des BayStVollzG wie auch der konkrete Vollzug auf die Resozialisierung der Gefangenen ausgerichtet. Vor dem Hintergrund des Urteils des Bundesverfassungsgerichts, in dem die überragende Bedeutung des verfassungsrechtlichen Resozialisierungsgebots nochmals ausdrücklich betont wurde, soll die Resozialisierung künftig auch in Art. 2 ausdrücklich und zentral Erwähnung finden.

Zu Nr. 2 (Zu Art. 3-E)

Die neuen Sätze 2 bis 5 dienen der Schärfung des Resozialisierungskonzepts des BayStVollzG. Bereits bislang stellt Art. 3 BayStVollzG Grundlagen für das Resozialisierungskonzept auf und nennt einerseits exemplarisch die Behandlungsmaßnahmen für Strafgefangene, andererseits die wesentlichen Zwecke des Vollzugs, namentlich die Verhinderung weiterer Straftaten und den Opferschutz. Die neuen Sätze 2 bis 5, die die bisherigen Sätze 2 bis 4 ersetzen, ergänzen die bisherigen Vorgaben.

Der bisherige Satz 3 findet sich nunmehr in Satz 2 und zählt die verschiedenen Behandlungsmaßnahmen exemplarisch auf. Dabei werden einerseits psychologische und sozialpädagogische Maßnahmen, wie sie bereits jetzt in der Praxis Standard sind, nach vorne gestellt, um ihre Bedeutung für den Strafvollzug hervorzuheben. Die Neuordnung der Aufzählung betont, dass die Behandlungsmaßnahmen im Grundsatz gleichrangig nebeneinanderstehen und auch die Arbeit nur eine der verschiedenen Behandlungsmaßnahmen darstellt. Zugleich wird die arbeitstherapeutische Beschäftigung nunmehr als Maßnahme ausdrücklich genannt – sie umfasst arbeitstherapeutische Maßnahmen zur Herstellung der Arbeitsfähigkeit wie auch Beschäftigungstherapie im Sinne von leichten gleichförmigen Tätigkeiten zur psychischen Stabilisierung und Einübung eines strukturierten Tagesablaufs. Die Arbeitstherapie hat ebenso zentrale Bedeutung im Bereich der Resozialisierung, wenn bei den Gefangenen eine Arbeitsfähigkeit zunächst nicht besteht oder sie aufgrund zerrütteter Lebensverhältnisse vor der Inhaftierung über keinen geregelten Tagesablauf verfügt haben. Mit der Betonung der Bedeutung der arbeitstherapeutischen Beschäftigung einher geht die neue allgemeine Vergütungspflicht (vgl. unten).

Der neue Satz 3 stellt dabei klar, dass im Allgemeinen kein Rangverhältnis zwischen den verschiedenen Behandlungsmaßnahmen besteht, sodass grundsätzlich alle zur Verfügung stehenden Maßnahmen und Möglichkeiten zu berücksichtigen und erwägen

sind. Das bedeutet jedoch nicht, dass Maßnahmen schablonenartig für alle Strafgefangenen in gleicher Weise und gleichem Umfang zur Anwendung kommen sollen. Pauschale Lösungen verbieten sich im Strafvollzug, da sie der Resozialisierung nicht gerecht werden können. Vielmehr müssen sich die Maßnahmen stets an den Umständen des oder der jeweiligen Gefangenen im Einzelfall orientieren: Erfolgreiche Resozialisierung kann nur gelingen, wenn die individuellen Besonderheiten der einzelnen Gefangenen betrachtet werden. Dieser Umstand spiegelt sich einerseits in den individuellen Vollzugsplänen wider, die von Art. 9 geregelt und deren Anforderungen im Rahmen dieses Gesetzesvorhabens konkretisiert werden. Andererseits soll der neue Satz 4 die individuelle Vollzugsplanung an zentraler Stelle betonen. Er greift dabei einerseits die Regelung des bisherigen Satzes 4 auf, wird aber dahingehend ergänzt, dass nicht nur die negativen Aspekte im Sinne von tatsächlichen Defiziten, sondern auch die positiven Eigenschaften im Sinne von Fähigkeiten bei Behandlungsmaßnahmen zu berücksichtigen sind. Darüber hinaus wird klargestellt, dass die Behandlungsmaßnahmen zur Resozialisierung sich stets am aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnisstand zu orientieren haben.

Der neue Satz 5 greift die Gedanken des bisherigen Satz 2 auf. Ergänzt wird dieser um ein weiteres Ziel, nämlich der Wiedereingliederung der Gefangenen in die Gesellschaft. Dies war bislang bereits ein Gedanke, der dem BayStVollzG im Allgemeinen zugrunde lag, da es sich hierbei letztlich um den Kern der Resozialisierung handelte. Bei diesem Anlass wird er nunmehr ausdrücklich im Gesetz verankert.

Zu Nr. 3 (Art. 5a Abs. 2 Satz 2-E)

Art. 5a Abs. 2 dient der opferbezogenen Vollzugsgestaltung. Die Einsicht der Gefangenen in ihre Verantwortung für die Tat, insbesondere für die Folgen für die Opfer, soll geweckt werden. In diesem Zusammenhang sollen die Gefangenen auch angehalten werden, den durch die Straftat verursachten Schaden wiedergutzumachen. Die Ergänzung in Satz 2 hat dabei klarstellenden Charakter: Es ist nicht Aufgabe der Justizvollzugsanstalten, finanziell für durch die Gefangenen bei Straftaten verursachten Schäden einzustehen, zumal sich diese Schäden je nach Art und Ausmaß der Straftaten erheblich unterscheiden können. Mithin kann es auch nicht Sinn und Zweck des Strafvollzugs – und auch nicht der für die Beschäftigung im Vollzug geleisteten Vergütung – sein, dass die Gefangenen ihre Schadensersatz- und Schmerzensgeldverpflichtungen vollumfänglich erfüllen können, zumal dies auch in Freiheit oftmals nicht gewährleistet wäre. Vor diesem Hintergrund ist es primär Aufgabe der Justizvollzugsanstalten, die Gefangenen hierbei beratend zu unterstützen.

Zu Nr. 4 (Art. 9-E)

Die Änderungen dienen der Umsetzung der Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts im Hinblick auf das Wesentlichkeitsgebot. Die Regelungen zur Aufstellung von Vollzugsplänen, die sich bislang in den Verwaltungsvorschriften zum Bayerischen Strafvollzugsgesetz finden, werden in das BayStVollzG überführt.

Zu Buchst. a (Abs. 1-E)

Die Neufassung von Satz 2 enthält den allgemeinen Inhalt des Vollzugsplans, ohne dass damit eine inhaltliche Änderung verbunden ist. Der bisherige Satz 3 entfällt, da die bislang darauf basierenden, wesentlichen Verwaltungsvorschriften in das BayStVollzG überführt werden.

Zu Buchst. b (Abs. 2-E)

Der neue Abs. 2 konkretisiert diejenigen Aspekte und Inhalte, die vom Vollzugsplan abzudecken sind. Die nunmehr gesetzlich eingeführten Vorgaben entsprechen dabei denjenigen, die bislang in den Verwaltungsvorschriften zu Art. 9 BayStVollzG enthalten sind. Inhaltliche Änderungen sind damit nicht verbunden.

Zu Buchst. c (Abs. 3-E)

Bislang sieht Art. 9 Abs. 2 eine Anpassung des Vollzugsplans jeweils nach einem Jahr vor. Abhängig von den persönlichen Umständen und der Entwicklung eines Gefangenen kann sich jedoch ein vorzeitiger Anpassungsbedarf ergeben. Die Regelung trägt dem Rechnung, flexibilisiert die Anpassungsfrist und stellt darüber hinaus klar, dass auch die Umsetzung des Vollzugsplans regelmäßig zu überprüfen ist. Weiterhin gilt in

jedem Fall, dass die Vollzugspläne mindestens alle zwölf Monate angepasst werden müssen. Mit der Änderung wird zudem betont, dass es sich um keine jährliche Stichtagsprüfung handelt, sondern dass eine kontinuierliche Beobachtung der Gefangenen und der mit ihnen gemachten Erfahrungen erforderlich ist.

Der neue Satz 2 regelt, dass bei einer Vollzugsdauer von unter einem Jahr eine kurzfristige Überprüfung und Anpassung des Vollzugsplans erfolgen muss. Der neue Satz 3 enthält wiederum eine klarstellende Regelung, dass im Rahmen der Aufstellung und Anpassung des Vollzugsplans alle Personen zu beteiligen sind, die mit der Vollzugsgestaltung betraut sind.

Zu Buchst. d (Abs. 4-E)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Buchst. e (Abs. 5-E)

Bei der Verschiebung handelt es sich um eine redaktionelle Folgeänderung. Die Neufassung hat klarstellende Funktion: Da der Vollzugsplan die wesentlichen Maßnahmen hinsichtlich der Gefangenen enthält, umfasst die bereits bislang vorgesehene Erörterung der Planung der Behandlung in der Konsequenz auch die Erstellung des Vollzugsplans. Dass ein Abdruck des Vollzugsplans den jeweiligen Gefangenen auszuhändigen ist, entspricht bereits jetzt der Praxis und ergibt sich bislang aus den Verwaltungsvorschriften zu Art. 9 BayStVollzG.

Zu Nr. 5 (Art. 25-E)

Zu Buchst. a (Abs. 1-E)

Nach bisheriger Rechtslage wird Sondereinkauf grundsätzlich zu Weihnachten, Ostern und einem von den Gefangenen zu wählenden weiteren Zeitpunkt gewährt. Lediglich für Gefangene, die keiner christlichen Religionsgemeinschaft angehören, sieht Art. 25 Abs. 2 BayStVollzG vor, dass der Sondereinkauf jeweils zu einem anderen, frei wählbaren Zeitpunkt gestattet werden kann.

Nach Erfahrungen in den Justizvollzugsanstalten führt diese Regelung vermehrt zu Problemen. Insbesondere komme es teilweise zu Unzufriedenheit, wenn Gefangene nicht zu den betreffenden Zeitpunkten inhaftiert sind und daher ein Sondereinkauf abgelehnt werde. Auch im Übrigen scheint sie vermehrt zu Fehlentwicklungen zu führen. Seitens katholischer und evangelischer Gefängnisseelsorger wurde berichtet, dass christliche Gefangene als Religionszugehörigkeit teilweise „ohne Bekenntnis“ angeben würden, was wiederum zu weiteren Konsequenzen führen könne, wie der Verweigerung der Zulassung zu einem Gottesdienst. Teils würde es auch zu Kirchenaustritten kommen. Diese Erfahrungen aus der Praxis widersprechen dem Sinn und Zweck der Vorschrift. Vor diesem Hintergrund soll der Sondereinkauf künftig unabhängig von der Religionszugehörigkeit geregelt werden. Die Neufassung von Abs. 1 sieht daher vor, dass Sondereinkauf für alle Gefangenen zu drei von den Gefangenen frei wählbaren Zeitpunkten gewährt wird.

Zu Buchst. b und c (Abs. 2 bis 4-E)

Durch den neuen Abs. 1 verliert der bisherige Abs. 2 seine Notwendigkeit und wird ersatzlos aufgehoben. Die bisherigen Abs. 3 und 4 sind daher redaktionell anzupassen.

Zu Nr. 6 (Art. 39-E)

Zu Buchst. a (Abs. 1-E)

Die Änderung dient einerseits der Betonung der beruflichen und schulischen Bildungsmaßnahmen. Die Erfahrungen aus der Vollzugspraxis zeigen, dass bei einer beträchtlichen Anzahl der Gefangenen deutliche Defizite hinsichtlich der beruflichen und schulischen Bildung bestehen. Berufliche und schulische Bildung ist jedoch eine wesentliche Grundlage für die erfolgreiche Aufnahme einer Arbeitstätigkeit nach der Haftentlassung, die wiederum nach den oben geschilderten Erkenntnissen des Kriminologischen Dienstes wesentlich dazu beitragen kann, weitere Straftaten zu vermeiden. Diese herausragende Bedeutung der schulischen wie auch beruflichen Bildung soll das Voranstellen der beruflichen und schulischen Bildung als Oberbegriff der bisher verwendeten Be-

griffe „Ausbildung und Weiterbildung“ verdeutlichen. In denjenigen Fällen, in denen behebbarer Defizite insoweit festgestellt werden, ist es primäres und vorrangiges Ziel, diese zu beheben.

Darüber hinaus ist seitens der bayerischen Justizvollzugsanstalten im Rahmen einer Praxisbefragung darauf hingewiesen worden, dass Arbeit neben einer erzieherischen Funktion auch eine Ordnungsfunktion zukomme. Die feste Regelung des Tagesablaufs in Kombination mit einer Sinnhaftigkeit der Beschäftigung führe dazu, dass es zu weniger gegenseitigen Übergriffen unter den Gefangenen komme; Stationen, auf denen ein größerer Anteil der Gefangenen arbeiten würde, würden nach den Erfahrungen der Beamten des allgemeinen Vollzugsdienstes wesentlich ruhiger und geordneter erscheinen und sich besser an Regeln halten. Auch seitens der Gefangenen selbst wurde wiederholt vorgetragen, dass ein wesentlicher Pluspunkt der Arbeit die Strukturierung des Arbeitstages und das Vermeiden von Langeweile ist. Auch diese Facette der Arbeit in den Justizvollzugsanstalten, die auch das Bundesverfassungsgericht in seiner Entscheidung vom 20. Juni 2023 aufgeworfen hat (vgl. aaO, Rn. 170), wird nunmehr ausdrücklich im BayStVollzG verankert.

Arbeit und berufliche wie schulische Bildung kann darüber hinaus einen wertvollen Beitrag dazu leisten, das Selbstvertrauen und die Selbstachtung der Gefangenen zu stärken. Wie das Bundesverfassungsgericht bereits 2002 (BVerfG, Beschluss vom 23. April 2002, Az. 2 BvR 2175/01, Rn. 35) statuiert hat, dient Arbeit auch der Erfahrung von Achtung und Selbstachtung. Insbesondere bei Gefangenen, deren schulische wie auch berufliche Entwicklung vor der Inhaftierung von Misserfolgen und Rückschlägen geprägt war und die in manchen Fällen nie einer Beschäftigung nachgegangen sind, kann ein Defizit in diesen Bereichen bestehen, das einer erfolgreichen Resozialisierung nach der Haft entgegensteht. Daher soll nunmehr auch das wertschätzende Kriterium von Arbeit und beruflicher Bildung betont werden.

Eng damit verbunden ist das Kriterium, den Gefangenen den Mehrwert und Nutzen einer Arbeitstätigkeit deutlich zu machen. Diese bestehen einerseits in der Vergütung als unmittelbare Gegenleistung für die Arbeitstätigkeit, andererseits aber in den damit gemachten Erfahrungen: Gefangene, die vor ihrer Inhaftierung nur über einen unstrukturierten Alltag verfügt haben und gegebenenfalls auch aufgrund dieses Umstands zur Begehung von Straftaten verleitet wurden, werden die Vorzüge eines geregelten Tagesablaufs vor Augen geführt. Insbesondere Gefangene, deren Berufsleben bislang nicht existent oder von Rückschlägen geprägt war, können sich im Rahmen kontinuierlicher Arbeits-, arbeitstherapeutischer, Ausbildungs- oder Fortbildungstätigkeit beweisen und die sinnstiftende Kraft von Arbeit erfahren.

Zu Buchst. b (Abs. 2-E)

Art. 39 Abs. 2 stellt bislang allein auf „wirtschaftlich ergiebige Arbeit“ ab. Der Begriff wurde aus dem StVollzG des Bundes übernommen, wo er insbesondere unproduktive, abstumpfende Arbeit ausschließen sollte (vgl. BT-Drs. 7/918, S. 65). Allerdings ist der Primärzweck der Arbeit in den Justizvollzugsanstalten nicht wirtschaftlicher Natur, sondern die mit regelmäßiger Arbeit einhergehenden positiven Effekte bei der Resozialisierung. Die Ergänzung soll damit klarstellen, dass nicht allein die wirtschaftliche Ergiebigkeit für die Arbeit maßgeblich ist, sondern die zugewiesene Tätigkeit darüber hinaus dem Behandlungsauftrag förderlich sein soll.

Zu Buchst. c (Abs. 3-E)

Die Anpassung von Abs. 3 geht auf die Änderung von Abs. 2 zurück. Da nicht allein die wirtschaftliche Ergiebigkeit ausschlaggebend ist, sondern insbesondere die Förderung des Behandlungsauftrags, soll in Abs. 3 künftig allein darauf abgestellt werden, ob eine Arbeitsfähigkeit besteht oder nicht.

Zu Buchst. d (Abs. 4-E)

Die Erfahrungen aus der Praxis zeigen, dass Aus- und Fortbildungsmaßnahmen, die seitens der Justizvollzugsanstalten teils mit beträchtlichen Kosten und Mühen organisiert werden, von den Gefangenen nur eingeschränkt genutzt werden. Art. 39 Abs. 4 sieht bislang nur einseitig die Verantwortung der Justizvollzugsanstalten vor, die Teilnahme an derartigen Angeboten zu ermöglichen, während eine Mitwirkung der Gefan-

genen nicht vorgesehen ist. Angesichts des Umstands, dass Aus- und Fortbildung wichtige Faktoren für das Finden einer Arbeitsstelle sind und demgemäß eine bedeutende Rolle für die Resozialisierung der Gefangenen leisten, muss dies hinterfragt werden.

Künftig soll der Fokus auch auf die Beteiligung der Gefangenen gelegt werden: Bei entsprechenden Aus- und Fortbildungsmaßnahmen sollen diese teilnehmen, soweit sie dafür geeignet sind. Es verbleibt dabei, dass Gefangene nicht gegen ihren Willen zur Teilnahme gezwungen werden können, da die Teilnahme weiterhin der Zustimmung bedarf, Art. 39 Abs. 4 Satz 2. Dennoch soll die neue Regelung aufgrund der Bedeutung der Aus- und Fortbildung für die Resozialisierung die Gefangenen zu verstärkter Mitwirkung anhalten.

Zu Nr. 7 (Art. 43-E)

Zu Buchst. a und b (Satz 1 und 2-E)

Die Änderung steht in engem Zusammenhang mit der Anpassung von Art. 39 Abs. 2: Die gesetzliche Arbeitspflicht dient nicht dazu, den Gefangenen Tätigkeiten jedweder Art ungeachtet ihrer persönlichen Umstände abzuverlangen. Der Arbeitspflicht kommt im Hinblick auf die Resozialisierung eine bedeutende Rolle zu. Dem dient die Klarstellung, dass die Arbeitspflicht zum Zwecke der Behandlung zugewiesene Arbeit betrifft.

Zu Buchst. c (Satz 4-E)

Arbeitspflicht besteht bislang für Gefangene bis 65 Jahre. Die Regelung geht auf die identische Regelung in § 41 Abs. 1 Satz 3 StVollzG zurück, die seit dem Jahr 2000 unverändert ist und dem damaligen Regelrenteneintrittsalter entspricht. Die Anpassung dient vor diesem Hintergrund dem Angleichungsgrundsatz und führt zu einem Gleichlauf zwischen Arbeitspflicht und Regelaltersrente. Im Übrigen wird die Regelung nur redaktionell angepasst.

Zu Nr. 8 (Art. 45 Abs. 1 Satz 1-E)

Art. 45 regelt einen Rechtsanspruch der Gefangenen auf bezahlte Freistellung von der Arbeitspflicht. Diesen wird in Anlehnung an den gesetzlichen Urlaub im normalen Arbeitsleben die Möglichkeit der körperlichen und seelischen Erholung zur Erhaltung der Arbeitskraft und zur Stärkung der Fähigkeiten für die Eingliederung in das normale Arbeitsleben nach Entlassung gewährt (vgl. BT-Drs. 7/918, S. 71, zur Einführung der entsprechenden Regelung im StVollzG). Wie das Bundesverfassungsgericht festgestellt hat, dient der Anspruch ferner dazu, durch die Gewährung von Gegenleistungen für die Ausübung abhängiger Arbeit eine positive Einstellung zur Arbeit zu erzeugen und dadurch die Fähigkeit und Bereitschaft der Gefangenen zu erhalten oder zu entwickeln, sich nach seiner Entlassung über eine berufliche Tätigkeit sozial zu integrieren und die Mittel zur Befriedigung ihrer Bedürfnisse sowie der Bedürfnisse ihrer Familie zu erlangen (BVerfG, NJW 1984, 2513). Die Freistellung von der Arbeitspflicht leistet daher einen bedeutenden Beitrag für die Resozialisierung der Gefangenen, zugleich ist sie aber auch ein Teil der (monetären) Vergütung und Entlohnung für langfristige und langanhaltende Arbeitstätigkeit.

Die Freistellung von der Arbeitspflicht nach einem Jahr der Beschäftigung oder arbeits-therapeutischer Beschäftigung wird künftig von 18 auf 20 Werktage pro Jahr erhöht. In Umsetzung des Angleichungsgrundsatzes entspricht diese Zahl der Regelung in § 3 des Mindesturlaubsgesetzes für Arbeitnehmer (Bundesurlaubsgesetz) unter Berücksichtigung einer 5-Tage-Woche.

Zu Nr. 9 (Art. 46 bis 46c-E)

Zu Art. 46-E

Zu Abs. 1-E

Der bisherige Art. 46 Abs. 1 wird in Satz 1 beibehalten, wobei nunmehr als weitere Anerkennung der Arbeit der Verfahrenskostenerlass mitaufgenommen wird. Für die Details wird insoweit auf die Begründung von Art. 46c-E Bezug genommen. Ferner klarstellend aufgenommen wird die Freistellung von der Arbeitspflicht, da diese, wie bereits oben geschildert, ebenso einen bedeutenden Beitrag zur Anerkennung von langfristiger Arbeitstätigkeit darstellt. Dies gilt ebenso für den Haftkostenbeitrag: Art. 49 Abs. 1

Satz 1 sieht grundsätzlich die Erhebung eines Haftkostenbeitrags vor. Arbeitende Gefangene sind jedoch gemäß Art. 49 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 von der Erhebung des Haftkostenbeitrags befreit, unabhängig davon, ob die Erhebung dazu führen würde, dass den Gefangenen im konkreten Einzelfall kein angemessener Betrag verbleibt. Die dabei nicht erhobenen Beträge sind durchaus erheblich (2024 beträgt der maßgebliche Wert nach § 17 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 SGB IV etwa für einen Gefangenen mit Einzelhaftraum 513,25 €). Die Nichterhebung ist nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (a. a. O., Rn. 189) in die Gesamtbetrachtung der Vergütungshöhe miteinzubeziehen und soll daher auch im Rahmen des Art. 46 Abs. 1 genannt werden.

Die neuen Sätze 2 bis 4 dienen der Umsetzung der Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts und benennen die mit der Vergütung bezweckten Ziele. Der Zweck der Vergütung steht in engem Zusammenhang mit dem Ziel der Resozialisierung: Die verschiedenen Vergütungsbestandteile dienen letztlich sämtlich der Anerkennung gegenüber den Gefangenen. Durch diese Anerkennung soll den Gefangenen der Gegenwert für regelmäßige Arbeit gewährt werden und insbesondere, welche Rolle diese für eine erfolgreiche Resozialisierung spielt. Denn eigenes Einkommen mittels eigener Arbeitstätigkeit ist regelmäßig für ein eigenverantwortetes und straffreies Leben von Wert.

Das Arbeitsentgelt ist dabei diejenige Form der Vergütung, die für Gefangene regelmäßig am Unmittelbarsten erkennbar ist. Der neue Satz 3 verweist diesbezüglich auf die bereits gängige Aufteilung des Entgelts auf Hausgeld, Überbrückungsgeld und Eigengeld. Die Aufteilung ist dabei kein Selbstzweck, sondern dient ihrerseits der Resozialisierung: Das Überbrückungsgeld dient dazu, den notwendigen Lebensunterhalt der Gefangenen und ihrer Unterhaltsberechtigten für die ersten vier Wochen nach der Entlassung zu sichern und wird den Gefangenen erst bei der Entlassung in die Freiheit ausbezahlt, Art. 51 Abs. 1 und 2 BayStVollzG; es genießt Pfändungsschutz, § 51 Abs. 4 Satz 1 StVollzG. Mittels des Hausgelds gemäß Art. 50 BayStVollzG können die Gefangenen lernen, während der Inhaftierung in angemessenem und geschütztem Rahmen zu wirtschaften, da ihnen dieses Geld für den Einkauf oder anderweitige Zwecke zur weitgehend freien Verfügung steht und Hausgeld grundsätzlich nicht der Pfändung unterliegt (vgl. BGH BeckRS 2004, 8682). Eigengelder nach Art. 52 BayStVollzG stehen den Gefangenen ebenfalls zur freien Verfügung, genießen aber keinen besonderen Pfändungsschutz (vgl. BGH, BGHZ 160, 112 ff.); hierdurch wird den Gefangenen vermittelt, dass sie berechnete Forderungen gegen sich auch entgegen ihrem Willen zu erfüllen haben, wie dies auch in Freiheit der Fall ist. Im Ergebnis wird den Gefangenen damit ein eigenverantwortlicher Umgang mit Geld vermittelt. Dabei ist auch nicht ausgeschlossen, dass die Gefangenen mittels Eigen- oder Hausgeld Wiedergutmachungszahlungen leisten oder Unterhaltsverpflichtungen erfüllen. Zu betonen ist jedoch, dass der Zweck des Arbeitsentgelts nicht die vollumfängliche Erfüllung dieser Verpflichtungen ist, sondern die Vergütung allenfalls hierzu beitragen kann (vgl. auch die Begründung zu den Änderungen von Art. 5a und 78 BayStVollzG).

Satz 4 stellt klar, dass die Gefangenen zur Vermittlung des eigenverantwortlichen Umgangs mit Geld an den Vollzugskosten nach näherer Maßgabe der sonstigen Vorschriften des BayStVollzG beteiligt werden. Diesen Gedanken hat das Bundesverfassungsgericht in seinem Urteil vom 20. Juni 2023 ausdrücklich gebilligt (vgl. Rn. 178 f.). Dem zugrunde liegt die Erwägung, dass die Gefangenen lernen sollen, dass sie auch in Freiheit entsprechende Aufwendungen zu tragen haben.

Zu Abs. 2-E

Die Neufassung des Art. 46 Abs. 2-E enthält zwei wesentliche Neuerungen:

Dies betrifft zunächst das Arbeitsentgelt für arbeitstherapeutische Beschäftigung. Bislang sieht Art. 46 Abs. 4 BayStVollzG nicht allgemein ein Arbeitsentgelt vor, sondern nur, soweit dies der Art der Beschäftigung und der Arbeitsleistung entspricht. Der neue Art. 46 Abs. 2-E sieht künftig dagegen allgemein ein Entgelt vor. Hintergrund hierfür ist, dass arbeitstherapeutische Beschäftigung ungeachtet der Frage von Qualität und Quantität der Ergebnisse einen bedeutenden Beitrag zur Resozialisierung beitragen kann, da sie einerseits die künftige Arbeitsleistung positiv beeinflussen und auch zur Stabilisierung der psychischen Gesundheit beitragen kann (vgl. etwa Ikiugu, M. N., Nissen, R. M., Bellar, C., Maassen, A., & Van Peurse, K. (2017). Clinical effectiveness of

occupational therapy in mental health: A meta-analysis. The American Journal of Occupational Therapy, 71 (5)). Dabei wird von den bayerischen Justizvollzugsanstalten ein vielfältiges Angebot im Rahmen der arbeitstherapeutischen Beschäftigung bereitgehalten (vgl. Hegwein/Endres, Arbeitstherapeutische Betriebe in den bayerischen Justizvollzugsanstalten, Forum Strafvollzug 2/2020, S. 128 ff.). Arbeitstherapeutische Beschäftigung gewährleistet für die Gefangenen zudem wie auch Beschäftigung im Übrigen eine Strukturierung des Alltags und bietet ihnen die Möglichkeit, durch Erfolge das eigene Selbstwertgefühl zu steigern. Um dem Rechnung zu tragen, soll künftig eine allgemeine Vergütungspflicht für arbeitstherapeutische Beschäftigung gelten. Als Nebeneffekt ist dabei zu erwarten, dass die Gefangenen eher motiviert sind, an arbeitstherapeutischen Beschäftigungsmaßnahmen teilzunehmen, was sich zugleich positiv auf die Erfolgsaussichten der Maßnahmen auswirken soll.

Als weitere wesentliche Änderung wird die Höhe des Arbeitsentgelts substantziell erhöht: Statt der bisherigen Eckvergütung in Höhe von 9 % der Bezugsgröße nach § 18 SGB IV gilt künftig eine Eckvergütung von 15 % der Bezugsgröße nach § 18 SGB IV. Dies entspricht einer Erhöhung um ca. 67 %.

Dies beruht auf folgenden Erwägungen, insbesondere unter Berücksichtigung der vom Bundesverfassungsgericht in seinem Urteil vom 20. Juni 2023 unter Rn. 185 ff. aufgezählten Kriterien:

- Der Verweis auf die Bezugsgröße nach § 18 SGB IV ist gegenüber einem statischen Wert weiterhin vorzugswürdig. Die Bezugsgröße nach § 18 SGB IV richtet sich nach dem Durchschnittsentgelt der gesetzlichen Rentenversicherung im vorvergangenen Jahr, aufgerundet auf den nächsthöheren durch 420 teilbaren Betrag. Damit wird gewährleistet, dass die Gefangenen dynamisch an Einkommenssteigerungen auf dem freien Arbeitsmarkt teilnehmen und etwa auch ein gewisser Inflationsausgleich vorgenommen wird.
- Die Erhöhung dient dazu, den vom Bundesverfassungsgericht in seiner Entscheidung benannten Zwecken Genüge zu tun. Die Erhöhung erscheint insoweit erforderlich, allerdings unter Berücksichtigung der weiteren Vergütungsbestandteile auch ausreichend. Dabei besteht insbesondere kein Anlass für die Einführung des gesetzlichen Mindestlohns in Bezug auf Gefangenenarbeit, etwa durch Einführung des sogenannten „Bruttoprinzips“. Dabei ist zunächst, wie vom Bundesverfassungsgericht ausdrücklich ausgeführt, zu berücksichtigen, dass bedeutende Unterschiede zwischen der Gefangenenarbeit und einer Tätigkeit auf dem freien Markt bestehen. Dies betrifft zunächst die Produktivität, die in Justizvollzugsanstalten deutlich geringer ausfällt und nach den letzten empirischen Erhebungen bei unter 15 % (Eigenbetriebe) bzw. 20 % (Unternehmerbetriebe) der Produktivität in Betrieben der gewerblichen Wirtschaft liegt. Auch wenn die letzte Erhebung bereits längere Zeit zurückliegt, zeigen Rückmeldungen aus den Justizvollzugsanstalten, dass es in diesen Bereichen zu keinen relevanten wesentlichen Verbesserungen gekommen ist. Dabei ist insbesondere zu berücksichtigen, dass regelmäßig keine Verbindung zwischen geringer Produktivität und Vergütung gezogen werden kann. Vielmehr sind die Ursachen für die geringere Produktivität nicht einfach behebbar, denn hierzu zählt die durchschnittlich schlechtere Ausbildung bei Gefangenen, die geringere berufliche Qualifikation, die hohe Fluktuation und die Sprachprobleme bei ausländischen Gefangenen, wobei der Anteil dieser zuletzt tendenziell angestiegen ist. In diesem Zusammenhang ist ebenso darauf hinzuweisen, dass auch im Übrigen keine Vergleichbarkeit mit wirtschaftlich arbeitenden Unternehmen besteht, die auf Gewinnerzielung ausgerichtet sind. So sind etwa für den Justizvollzug in Bayern für das Jahr 2023 Ausgaben im Umfang von knapp 570 Mio. € im Haushalt vorgesehen gewesen, während die aus der Arbeitsverwaltung zu erwartenden Einnahmen sich nur auf 38,7 Mio. € beliefen.
- Ferner werden beschäftigten Gefangenen die (erheblichen) Kosten für die Unterbringung in den Justizvollzugsanstalten nicht in Rechnung gestellt, und sie haben, anders als Arbeitnehmer auf dem freien Markt, keine Ausgaben für die sonstigen Bedürfnisse, die ihrer Existenzsicherung dienen, insbesondere Verpflegung und Bekleidung. Auch die medizinische Versorgung findet in den Justizvollzugsanstal-

ten grundsätzlich kostenfrei statt; die Kostenbeteiligung wird im Rahmen dieses Änderungsentwurfs konkretisiert und umfasst nur noch den Fall der zahnärztlichen Behandlung. Art. 49 BayStVollzG sieht zwar die Erhebung eines Haftkostenbeitrags vor. Arbeitende Gefangene sind jedoch wie bereits oben erwähnt nach Art. 49 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BayStVollzG von der Zahlung des Haftkostenbeitrags befreit. Es handelt sich insoweit um einen indirekten Teil der monetären Vergütung, der von der Höhe her erheblich ist: Die vorgesehene pauschale Berechnung nach Art. 49 Abs. 2 BayStVollzG, die im Übrigen die tatsächlichen Haftkosten nicht abdeckt, beträgt 2024 etwa für einen erwachsenen Gefangenen mit Einzelhaftraum monatlich gemäß § 17 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 SGB IV in Verbindung mit der Bekanntmachung der Feststellung der Haftkostenbeiträge im Kalenderjahr 2024 vom 30. November 2023 (BAnZ AT 19.12.2023 B1) 513,25 € (225,25 € für Unterkunft sowie 288,00 € für Verpflegung).

- Künftig weiterhin zu berücksichtigen sind die gleichzeitigen Erhöhungen bei der Freistellung von der Arbeit, der Freistellung von der Arbeitspflicht wie auch die neue Regelung zum (Teil-)Erlass von Verfahrenskosten.
- Dem konkreten Zweck bzw. der Art der Beschäftigung und dem Qualifikationsniveau wird weiterhin dadurch Rechnung getragen, dass wie schon bisher mehrere Vergütungsstufen bestehen, aus denen sich im Zusammenhang mit der Eckvergütung das konkrete Entgelt ergibt. Für die Details wird diesbezüglich auf die Begründung zu Art. 48 verwiesen. Beispielhaft ergibt sich bei einer Vergütungsstufe IV mit einem Grundlohn von 100 % für das Jahr 2024 ausgehend von einer 40-Stunden-Woche ein Tagessatz von ca. 25,45 €, ausgehend von 20 Arbeitstagen pro Monat ein monatliches Entgelt von 509,04 €, von dem noch ein geringer Anteil für die Arbeitslosenversicherung nach Art. 206 BayStVollzG abzuziehen ist.
- Im Rahmen der Erhöhung der Vergütung ist ferner zu berücksichtigen, dass eine darüber hinausgehende Vergütung den Gefangenen insgesamt nicht unbedingt nützt, sondern sich sogar schädlich im Hinblick auf Beschäftigungsmöglichkeiten auswirken kann. Bereits jetzt kann nicht allen Gefangenen eine Beschäftigung angeboten werden oder eine Beschäftigung scheidet aus anderen Gründen aus. Im Jahr 2023 betrug die Beschäftigungsquote bei einer Durchschnittsbelegung von 9 445 Gefangenen 51,03 %; auch bei Berücksichtigung eines Anteils von ca. 26 % der Gefangenen, die nicht zur Arbeit verpflichtet sind, übte damit ein nicht zu vernachlässigender Teil der Gefangenen keine Beschäftigung aus. Dies ist insbesondere auch darauf zurückzuführen, dass in einigen Fällen keine passende Beschäftigung für die Gefangenen gefunden werden kann, einerseits wegen persönlicher Umstände und Eigenschaften der Gefangenen, andererseits aufgrund von Limitierungen bei den verfügbaren Beschäftigungen. Insbesondere bei den Unternehmerbetrieben ist zu berücksichtigen, dass diese letztlich wirtschaftlich agieren müssen, ferner, dass es sich regelmäßig um einfache Produktionsverfahren handelt, die auf dem freien Markt in dieser Form in Deutschland kaum wirtschaftlich durchzuführen sind. Steigende Entgeltkosten können daher dazu führen, dass Unternehmen ihre Produktionen mangels Rentabilität und drohender Verluste in den Justizvollzugsanstalten aufgeben. Damit verbunden wäre eine weitere Reduzierung der verfügbaren Arbeitsplätze, die von den anstaltseigenen Betrieben nicht hinreichend kompensiert werden kann und damit letztlich zulasten der Gefangenen geht.
- Dieser Umstand spricht ebenso für die Beibehaltung des sogenannten „Nettoprinzips“, welches vom Bundesverfassungsgericht ausdrücklich für zulässig erachtet wurde (a. a. O., Rn. 174). Auch insoweit gilt, dass die damit verbundenen Lohnsteigerungen insbesondere für Unternehmerbetriebe nicht leistbar wären. Auch hinsichtlich rein staatlicher Stellen wäre die Einführung eines Bruttoprinzips aufgrund der Haushaltslage nicht in der Weise möglich, dass den Gefangenen der gleiche Nettolohn gewährleistet werden könnte. Im Ergebnis wäre das Bruttoprinzip daher nur bei gleichzeitiger Senkung der Nettozahlung möglich. Das birgt aber die nicht zu unterschätzende Gefahr, dass die Motivation der Gefangenen zu produktiver Arbeit während der Inhaftierung sinkt und damit der Resozialisierung eher geschadet als genützt wird.

- Mit der neuen Vergütungshöhe, insbesondere auch in Kombination mit dem neuen (Teil-)Erlass von Verfahrenskosten (vgl. unten), wird es den Gefangenen auch vermehrt ermöglicht, ihren Unterhalts- und Wiedergutmachungszahlungen nachzukommen. Dabei ist jedoch anzumerken, dass keine vollumfängliche Erfüllung dieser Verpflichtungen Teil des Resozialisierungskonzepts des BayStVollzG war und ist. Die Verpflichtungen unterscheiden sich unter den Gefangenen erheblich, wobei darüber hinaus in vielen Fällen kein unmittelbarer Zusammenhang der Forderung und der Inhaftierung bzw. der zugrunde liegenden Straftat vorliegt. Die Erlangung von vollumfänglicher Schuldenfreiheit kann daher nicht gewährleistet werden. Auch eine Tilgung von Schadensersatzforderungen von Verletzten ist bei einer Vielzahl von Straftaten, gerade schweren Gewaltstraftaten, nicht erreichbar. Die Aufgabe des Justizvollzugs beschränkt sich daher darauf, einen Beitrag hierzu zu leisten und insbesondere beratend tätig zu werden, wie die Änderungen in Art. 5a Abs. 2 Satz 2 und Art. 78 klarstellen. Die erhöhte Eckvergütung steigert den Handlungsspielraum und die Möglichkeiten der Gefangenen, ihren Verpflichtungen nachzukommen, erheblich – neben den bereits bestehenden und auch bestehen bleibenden Möglichkeiten zur Schuldnerberatung. Die neue Eckvergütung gewährleistet damit insgesamt die Erfüllung der an die Gefangenen gestellten Anforderungen, zumal diese teilweise eingeschränkt werden, so etwa die Beteiligung an Gesundheitsleistungen (insoweit wird auf die Begründung zu Art. 63 verwiesen).

Dabei gilt, dass sich der Anteil der monetären und nicht monetären Vergütung wie auch deren Verhältnis zueinander nicht abstrakt festschreiben lassen. Dies beginnt bei der konkreten Vergütungshöhe nach Art. 48-E, die sich abhängig von den unterschiedlichen Tätigkeiten und der Arbeitsqualität unterscheidet, und setzt sich fort bei der Frage von Unterhalts- und Wiedergutmachungszahlungen wie auch beim (Teil-)Erlass von Verfahrenskosten, der je nach den persönlichen Umständen der Gefangenen von größerer oder geringerer Bedeutung sein kann. Dies ist im Ergebnis Konsequenz der einzelfallbezogenen Resozialisierung.

Zu Satz 4-E

Wie bislang wird das Arbeitsentgelt nach einem Stundensatz bemessen. Die bisherige Praxis (vgl. Nr. 2 Abs. 1 Satz 1 VV zu Art. 39 BayStVollzG), nach der von einer 40-Stunden-Woche auszugehen ist, wie sie auch in § 2 Abs. 1 Satz 1 der Bayerischen Arbeitszeitverordnung (BayAzV) zugrunde gelegt wird, wird nunmehr gesetzlich klargestellt.

Zu Abs. 3-E

Die Regelung entspricht dem bisherigen Art. 46 Abs. 5 und wurde lediglich redaktionell verschoben.

Zu Art. 46a-E

Bislang kann die Teilnahme an therapeutischen Maßnahmen mit einem Verlust des Arbeitsentgelts für Gefangene einhergehen, wenn die Maßnahmen während der Arbeitszeit stattfinden und daher die Arbeit nicht ausgeübt werden kann. Bislang sehen die Verwaltungsvorschriften zu Art. 47 BayStVollzG hierfür nur in begründeten und eng begrenzten Ausnahmefällen eine Ausfallentschädigung vor.

Zur Erhöhung der Teilnahmebereitschaft an therapeutischen Maßnahmen sollen Gefangene in Anlehnung an die bisherige Regelung für den Bereich der Sicherungsverwahrung in Art. 39 Abs. 6 des Bayerischen Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetzes (BaySvVollzG) künftig in diesen Fällen allgemein eine Ausfallentschädigung in Form einer Ausbildungsbeihilfe in Höhe der ihnen dadurch entgehenden Vergütung erhalten. Dies begründet sich auch in der grundsätzlichen Gleichstellung der verschiedenen Behandlungsmaßnahmen (vgl. oben). Die Ausfallentschädigung wird auf sechs Wochenstunden begrenzt, was für den Bereich des Strafvollzugs regelmäßig ausreichend ist und außerdem zur Gewährung des Abstandsgebots zur Sicherungsverwahrung notwendig erscheint (vgl. Art. 39 Abs. 6 Satz 2 BaySvVollzG, der eine Vergütung von bis zu zehn Behandlungsstunden vorsieht).

Begrifflich setzt Art. 46a eine Teilnahme an den therapeutischen Maßnahmen während der Beschäftigungszeit voraus. Durch die Anknüpfung an den Begriff der Beschäftigung

im Sinne von Art. 39 Abs. 1 BayStVollzG wird klargestellt, dass die Regelung auch im Rahmen der beruflichen und schulischen Bildung Anwendung findet.

Zu Art. 46b-E

Der neue Art. 46b greift die bisherigen Art. 46 Abs. 6 bis 11 auf und regelt die Freistellungstage. Die Regelung enthält einen wesentlichen nicht monetären Vergütungsbestandteil für Beschäftigung in den Justizvollzugsanstalten, da Gefangene für kontinuierliche Beschäftigung von jeweils mindestens zwei Monaten eine Freistellung von der Arbeit erhalten können. Diese Freistellung kann einerseits in Form von Arbeitsurlaub, andererseits in Form von einer Vorverlegung des Entlasszeitpunkts erfolgen und bildet damit einen wesentlichen Motivationsanreiz für langfristige Beschäftigung.

Die maximale Zahl der Freistellungstage wird künftig von sechs auf 12 pro Jahr erhöht, um diesen Anreiz nochmals zu vergrößern. Hinsichtlich der Gesetzgebungskompetenz bestehen insoweit keine Bedenken: Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Urteil vom 20. Juni 2023 hierzu ausgeführt, dass der Bundesgesetzgeber zwar hinsichtlich der Strafvollstreckung vornehmlich im Dritten Abschnitt des Strafgesetzbuchs umfassend von seiner konkurrierenden Gesetzgebungskompetenz nach Art. 74 Abs. 1 Nr. 1 des Grundgesetzes (GG) Gebrauch gemacht habe. Gleichwohl bestehe eine Gesetzgebungskompetenz der Länder zur Gewährung von Freistellungstagen als nicht monetärer Bestandteil der Vergütung von Gefangenenarbeit. Die Regelung berühre sowohl den Kompetenzbereich des Bundes wie auch der Länder, die für den Strafvollzug zuständig seien, und müsse daher nach ihrem Schwerpunkt zugeordnet werden. Die Bestimmungen zur Freistellung würden nach ihrem Regelungsgehalt und -zusammenhang sowie der Gesetzesbegründung allein das Ziel verfolgen, geleistete Arbeit von Gefangenen anzuerkennen und die monetäre Vergütungskomponente in Reaktion auf das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 1. Juli 1998 zur Gefangenenvergütung zu ergänzen, wonach eine angemessene Anerkennung auch dadurch vorgesehen werden kann, dass Gefangene – sofern general- oder spezialpräventive Gründe nicht entgegenstehen – durch Arbeit ihre Haftzeit verkürzen („good time“) oder sonst erleichtern können. Soweit die Regelungen für haftverkürzende Freistellungstage nicht über die Gewährung weniger Freistellungstage pro Kalenderjahr hinausgehen würden, liege kein Übergriff in die Regelungszuständigkeit des Bundes vor.

Vor dem Hintergrund, dass seitens des Bundesverfassungsgerichts bereits keine Bedenken hinsichtlich der nordrhein-westfälischen Vorschrift, die zum Zeitpunkt der Entscheidung bis zu acht Freistellungstage pro Jahr vorsah, geäußert hat, handelt es sich bei 12 Freistellungstagen pro Jahr um eine lediglich moderate Erhöhung. Es bleibt im Ergebnis bei wenigen Freistellungstagen pro Kalenderjahr, ohne dass in die Kompetenz des Bundes eingegriffen würde.

Im Übrigen wurden die bisherigen Regelungen im Wesentlichen inhaltsgleich übernommen; der bisherige Art. 46 Abs. 6 Satz 4 entfällt, da Satz 1 ohnehin eine zwei Monate lang zusammenhängende Beschäftigung erfordert. Durch den Begriff der Beschäftigung werden wie bislang sämtliche Maßnahmen erfasst, die unter Art. 39 Abs. 1 BayStVollzG fallen, mithin auch Maßnahmen der beruflichen und schulischen Bildung.

Zu Art. 46c-E

In Anlehnung an bereits in anderen Ländern bestehende Vorschriften schafft der neue Art. 46c eine weitere monetäre Vergütungsform bzw. einen Anreiz zur Schadenswiedergutmachung in Form eines Verfahrenskostenerlasses.

Dabei ist zunächst anzumerken, dass die Kosten des Strafverfahrens bei Gefangenen in beträchtlichem Umfang zur Schuldensituation beitragen können. Eine im Auftrag des Kriminologischen Dienstes von Prof. Dr. Christian Ghanem, Technische Hochschule Nürnberg, Fakultät für Sozialwissenschaften, und Niklas Ippisch, Ludwig-Maximilians-Universität München, Institut für Soziologie, durchgeführte empirische Untersuchung zur Schuldensituation und Schuldenregulierung bei Inhaftierten in Bayern kam dabei zu folgenden Ergebnissen: Im Rahmen der Befragung von Fachkräften des Sozialdienstes und der externen Schuldnerberatung habe sich einerseits ergeben, dass die Schuldensituation von Gefangenen heterogen sei. Es bestehe aber eine starke Abhängigkeit der Schuldenhöhe zum Alter und der Haftdauer. Dabei würden Gerichtskosten seitens der Befragten als besonders relevant im Kontext der Schuldenstruktur eingeschätzt.

Ebenso relevant seien Unterhaltsverpflichtungen und aufgelaufene Beiträge zur Krankenversicherung. Erst hiernach würden private Konsumschulden, noch vor anderen mit dem Strafverfahren verbundene Schulden wie Geldauflagen und -strafen, Schadenersatz- und Schmerzensgeldforderungen, kommen. Im Rahmen der Befragung habe ferner festgestellt werden können, dass bei männlichen Gefangenen mit Haftstrafen von über fünf Jahren das aktuelle oder ein früheres Strafverfahren häufiger als Hauptgrund der Schulden einzuschätzen sei. Die Wissenschaftler kommen dabei zum Schluss, dass mit steigender Haftdauer von schwereren Straftaten und komplexeren Gerichtsverfahren ausgegangen werden könne, welche wiederum das aktuelle Verfahren als Hauptverschuldungsursache bei Gefangenen mit mehr als fünf Jahren Freiheitsstrafe erkläre. Zusammengefasst sei deutlich geworden, dass Gerichtskosten in den meisten Fällen die größte Relevanz bei der Überschuldung darstellen würden, was einer gelingenden Resozialisierung im Wege stehen könne; es sei daher zu überlegen, ob Gefangenenarbeit an eine Reduktion dieser Forderungen gekoppelt werden könne, um diesem Problem zu begegnen.

Der neue Art. 46c-E begegnet diesem Problem auf mehrfache Weise:

Einerseits erlangen Gefangene künftig für jeweils sechs Monate zusammenhängende Beschäftigung nach Art. 39 oder Hilfstätigkeit nach Art. 43 Satz 2 eine zusätzliche Vergütung: In Höhe der Vergütung, die sie in diesem Zeitraum erzielt haben, wird ihnen in gleicher Höhe ein Erlass der Kosten des Strafverfahrens gewährt, maximal jedoch 5 % pro sechs Monate (Nr. 1). Durch die Anknüpfung an den Begriff der Beschäftigung wird klargestellt, dass sämtliche Maßnahmen des Art. 39 Abs. 1 BayStVollzG umfasst sind, mithin auch berufliche und schulische Bildungsmaßnahmen. Der Mindestzeitraum von sechs Monaten ist einerseits dadurch begründet, dass ein Zusatzanreiz für kontinuierliche, langfristige Arbeitstätigkeit geschaffen werden soll, da eine stabile, zuverlässige Tätigkeit im Hinblick auf Arbeitsverhältnisse nach Haftentlassung von besonderer Bedeutung ist. Darüber hinaus sind die oben bereits erwähnten Erkenntnisse aus der Untersuchung zu berücksichtigen, wonach die Kosten des Strafverfahrens gerade bei Gefangenen mit längeren Haftstrafen von Relevanz sind, während sie bei Gefangenen mit kurzen Haftstrafen verhältnismäßig untergeordnete Bedeutung aufweisen, sodass für einen Verfahrenskostenerlass für Gefangene mit Freiheitsstrafen unter 6 Monaten regelmäßig kein Bedarf besteht. Die Regelung ist damit insbesondere für Gefangene mit langfristigen Freiheitsstrafen von Bedeutung, bei denen die Resozialisierung bereits aufgrund der langen Inhaftierung besondere Schwierigkeiten mit sich bringt. Der neue Verfahrenskostenerlass leistet dabei künftig angesichts der Schuldensituation einen nicht zu unterschätzenden Beitrag. So können, je nach den Umständen des Einzelfalls, bei zehn Jahren kontinuierlicher Arbeit im besten Fall sämtliche aufgelaufene Kosten des Strafverfahrens – soweit diese dem Freistaat Bayern zustehen – getilgt werden, sodass die Schuldensituation bei Haftentlassung und damit auch die Aussichten auf einen Neustart sich bei Haftentlassung deutlich positiver gestalten. Der Umstand, dass bereits nach geltender Rechtslage größere Teile der Verfahrenskosten mangels Vermögens- und Einkommenslosigkeit der entlassenen Gefangenen uneinbringlich bleiben, ändert an diesen Umständen nichts. Denn zu berücksichtigen ist, dass selbst bei Uneinbringlichkeit der Verfahrenskosten diese gleichsam dem sprichwörtlichen Damokles-Schwert über den entlassenen Gefangenen schweben und diese nicht abschätzen können, ob und wann eine Kostenniederschlagung erfolgen wird und es zur Motivation beitragen kann, einen relevanten Posten bei den Schulden durch eigene Arbeit abgetragen zu haben. Es darf auch nicht außer Betracht bleiben, dass aufgelaufene Verfahrenskosten auch dazu beitragen dürften, dass ehemalige Gefangene nach ihrer Entlassung keine größere Motivation aufweisen, ein Arbeitsverhältnis in größerem Umfang einzugehen, wenn sie damit rechnen müssen, dass Einkommen oberhalb der Pfändungsgrenzen seitens der Staatskasse zur Begleichung der Verfahrenskosten gepfändet wird. Zeiten, in denen die Gefangenen ohne Verschulden an der Arbeitsleistung gehindert sind (z. B. durch Krankheit, Ausföhrung, vorübergehende Betriebsschließung), werden entsprechend berücksichtigt.

Andererseits wird mit Nr. 2 eine weitere Möglichkeit des Verfahrenskostenerlasses geschaffen. Schadenswiedergutmachungen, die unter Vermittlung der Anstalt aus der Vergütung nach Art. 46 geleistet werden, föhren in hälftiger Höhe zu einem Anspruch auf Erlass der Kosten des Strafverfahrens. Damit wird gleich in mehrfacher Hinsicht

dem Ziel der Resozialisierung Rechnung getragen: Mit den Wiedergutmachungszahlungen wird darüber hinaus die Schuldensituation des Gefangenen in doppelter Hinsicht verbessert, denn neben der Reduzierung der Forderungen gegenüber dem oder der Geschädigten als Gläubiger oder Gläubigerin führt die Zahlung künftig auch zum (teilweisen) Erlass der Verfahrenskosten. Damit wird ein zusätzlicher Anreiz für Wiedergutmachungsleistungen zugunsten der Opfer geschaffen, die einen bedeutenden Beitrag zur opferbezogenen Vollzugsgestaltung nach Art. 5a BayStVollzG darstellen. Die Beschränkung auf Zahlungen, die die Gefangenen aus ihrer Vergütung nach Art. 46 BayStVollzG leisten, soll den Gefangenen den besonderen Wert von (Erwerbs-)Arbeit verdeutlichen und damit einen zusätzlichen Anreiz zu Arbeit oder arbeitstherapeutischer Beschäftigung schaffen.

Der Erlass der Kosten des Strafverfahrens betrifft jeweils nur diejenigen Kosten, die dem Freistaat Bayern zustehen. Soweit Kosten des Strafverfahrens einem anderen Kostenträger, etwa dem Bund, zustehen, fehlt es an der Gesetzgebungskompetenz der Länder.

Zu Nr. 10 (Art. 47-E)

Zu Buchst. a (Abs. 1 Satz 1-E)

Die Änderung enthält eine sprachliche Angleichung, da auch in Art. 3 Satz 2 als Oberbegriff berufliche und schulische Bildung verwendet wird.

Zu Buchst. b (Abs. 2-E)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Nr. 11 (Art. 48-E)

Die Neufassung des Art. 48 beruht auf den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts, nach denen Regelungen, die für die monetäre Vergütung der Gefangenenarbeit von erheblicher Bedeutung und damit grundrechtsrelevant sind, vom Gesetzgeber im Rahmen eines Gesetzgebungsverfahrens selbst zu treffen sind und lediglich die Einzelheiten in einer Rechtsverordnung oder in Verwaltungsvorschriften ausformuliert werden können (BVerfG; a. a. O., Rn. 214). Das Bundesverfassungsgericht hat dabei offengelassen, inwieweit es sich bei den Regelungen der Bayerischen Strafvollzugsvergütungsverordnung (BayStVollzVergV), die bislang die Details, insbesondere die Vergütungsstufen der Vergütung, festlegt, um Regelungen handelt, die vom Gesetzgeber zu treffen sind. Vorsorglich werden sämtliche Regelungen der BayStVollzVergV nunmehr in die neue Regelung des Art. 48 BayStVollzG-E überführt.

Dabei ist zunächst darauf hinzuweisen, dass am System der verschiedenen Vergütungsstufen festzuhalten ist. Dieses gewährleistet einerseits eine Anerkennung ausgehend von den Anforderungen an und der Qualität der geleisteten Arbeit und schafft damit einen Anreiz für Gefangene, ggf. mithilfe von Fort- oder Weiterbildungen, Beschäftigungen höherer Vergütungsstufen anzustreben. Die damit vermittelten Befähigungen und Fertigkeiten sind regelmäßig auf dem freien Arbeitsmarkt von höherem Interesse und können dazu beitragen, nach der Haftentlassung eher wieder Arbeit zu finden. Dass für aufwändigere/schwierigere Tätigkeiten oder besondere Leistungen ein höheres Entgelt angemessen ist, entspricht dem allgemeinen Gerechtigkeitsgefühl und den Bedingungen des freien Marktes.

Bei dieser Gelegenheit werden die aus der Verordnung über die Vergütungsstufen des Arbeitsentgelts und der Ausbildungsbeihilfe nach dem Strafvollzugsgesetz – Strafvollzugsvergütungsordnung (StVollzVergO) des Bundes vom 11. Januar 1977 im Wesentlichen unverändert übernommenen und seit dem Erlass im Jahr 2008 nicht mehr geänderten Regelungen inhaltlich wie folgt aktualisiert:

- Wie bislang wird zwischen verschiedenen Tätigkeiten und Anforderungen hieran durch verschiedene Vergütungsstufen differenziert. Zur Vereinfachung werden statt der bisherigen, teils krummen Prozentzahlen die Vergütungsstufen nunmehr in 10-Prozentpunkt-Schritten aufgeteilt, sodass der Unterschied zwischen benachbarten Vergütungsstufen künftig geringer ausfällt. Im Rahmen dessen sowie auch im Rahmen von geringfügigen anderweitigen Zuordnungen kommt es je nach Vergütungsstufe teils zu prozentualen Absenkungen, teils auch zu Steigerungen. Soweit es hierbei zu Absenkungen kommt, sind diese weitestgehend geringfügig und werden

durch die erheblichen Lohnsteigerungen mehr als kompensiert, sodass auch insoweit im Ergebnis eine deutliche Erhöhung erfolgt. Zugleich kann mit der geringeren Spreizung zwischen den einzelnen Vergütungsstufen die Sicherheit und Ordnung in den Justizvollzugsanstalten gefördert werden, da große Einkommensunterschiede zwischen den Gefangenen mit Gefahren einhergehen, wie von Ausbeutung oder Abhängigkeit von „Großverdienern“ oder der Entstehung von Parallelstrukturen.

- Wie oben ausgeführt sieht Art. 46 Abs. 2-E ein allgemeines Entgelt für arbeitstherapeutische Beschäftigung vor, während bislang nur in bestimmten Fällen eine Vergütung vorgesehen ist, die gemäß § 3 BayStVollzVergV der bisherigen Vergütungsstufe I entspricht. Dabei ist jedoch zu berücksichtigen, dass es sich bei Arbeitstherapie (= Maßnahmen zur Herstellung der Arbeitsfähigkeit) um keine Arbeit im eigentlichen Sinn, bei der Beschäftigungstherapie (= leichte gleichförmige Tätigkeiten zur psychischen Stabilisierung und Einübung eines strukturierten Tagesablaufs) um einfachste Tätigkeiten handelt, die regelmäßig noch unterhalb den Arbeiten einfacher Art der bisherigen Vergütungsstufe I anzusiedeln sind. Die Neuregelung mit ausnahmsloser Vergütungspflicht rechtfertigt daher eine weitere Differenzierung, wobei der Grundlohn für arbeitstherapeutische Maßnahmen auf 70 % der Eckvergütung festgelegt wird. Gegenüber der bisherigen Regelung in § 3 BayStVollzVergV, der eine Vergütung in Höhe von 75 % der Vergütungsstufe I (= 75 %) vorsieht, kommt es damit zu einer deutlichen Erhöhung.
- Eingeschränkt werden dagegen die bislang in § 2 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 BayVollzVergV geregelten weiteren Zulagen. Hintergrund hierfür ist, dass eine Beteiligung der Praxis und eine Auswertung der Daten diesbezüglich gezeigt hat, dass erhebliche Diskrepanzen über den Umfang der Gewährung zwischen den jeweiligen Justizvollzugsanstalten bestehen. Während einige Justizvollzugsanstalten von der Möglichkeit eher maßvoll in Einzelfällen Gebrauch gemacht haben, zeigt die Auswertung der Zahlen, dass bei anderen Anstalten Zulagen eher die Regel als die eigentlich vom Verordnungsgeber angedachte Ausnahme darstellen. Da die Zulagen darüber hinaus einen erheblichen Umfang von bis zu 30 % beim Zeitlohn aufweisen können, geben diese unterschiedlichen Handhabungen in der Praxis Anlass für eine Vereinheitlichung: So können bei der gleichen Tätigkeit nicht nur in verschiedenen Justizvollzugsanstalten, sondern auch bei Gefangenen in der gleichen Justizvollzugsanstalt erhebliche Einkommensspreizungen entstehen, da eine Zulage von 30 % einem Sprung von mehr als zwei Vergütungsstufen entspricht. Dies kann bei nicht bedachten Gefangenen die Arbeitsmotivation erheblich senken. Vor diesem Hintergrund wird die Möglichkeit der Leistungszulage sowohl der Höhe als auch den Voraussetzungen nach enger gefasst: Künftig ist eine Leistungszulage in Höhe von maximal 10 % des Grundlohns zulässig. Ferner ist diese nur noch für weit überdurchschnittliche Arbeitsmenge oder besondere Arbeitsqualität zulässig, während die übrigen bisherigen Kriterien wie geringe Fehlzeiten keine Rolle mehr spielen sollen. Wie bislang gilt daneben, dass ein Unterschreiten der Anforderungen der jeweiligen Vergütungsstufe zu einer Herabstufung der Vergütungsstufe führen kann. Die Regelung erlaubt dabei nur eine Einstufung in die nächstniedrigere Vergütungsstufe, mehrere Stufensprünge auf einmal sind nicht vorgesehen.
- Insgesamt kommt es zwischen der niedrigsten und höchsten Vergütungsstufe zu einer etwas größeren Spreizung. Diese fällt jedoch im Ergebnis moderat aus. Es wird weiterhin gewährleistet, dass keine extremen Einkommensgefälle zwischen den Gefangenen bestehen, die ihrerseits zu Unzufriedenheit und Konflikten zwischen den Gefangenen führen könnten.

Zu Nr. 12 (Art. 54 Satz 1-E)

Das Taschengeld gewährleistet für Strafgefangene in entsprechender Anwendung des Rechtsgedankens der Sozialhilfe eine Mindestausstattung zur Befriedigung solcher Bedürfnisse, die über die auf Existenzsicherung ausgerichtete Versorgung durch die Justizvollzugsanstalt hinausgehen. Auch wenn das Taschengeld nicht Gegenstand der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts war, bieten seine Ausführungen zur Wesentlichkeit Anlass, auch die Höhe des Taschengelds unmittelbar gesetzlich festzuschreiben. Die neue Regelung entspricht dabei der aktuellen Rechtslage, die in der

Verwaltungsvorschrift zu Art. 52 niedergelegt ist und ein Taschengeld im Umfang des 2,75-fachen Tagessatzes der Eckvergütung vorsieht. Aufgrund der Erhöhung der Eckvergütung von 9 % auf 15 % ist im Gegenzug der Faktor von 2,75 auf 1,65 zu senken, sodass die Höhe des Taschengelds gleich bleibt. Die Erwägungsgründe, die der Erhöhung der Gefangenenvergütung zugrunde liegen, sind auf das Taschengeld nicht übertragbar, für eine Erhöhung besteht somit kein Anlass. Insbesondere wird durch den Verweis auf die Eckvergütung und damit auch auf die Bezugsgröße nach § 18 SGB IV die Einkommensentwicklung in Deutschland berücksichtigt und damit indirekt auch ein Inflationsausgleich vorgenommen.

Zu Nr. 13 (Art. 63 Abs. 2 Satz 1-E)

Die Änderung trägt den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts in der Entscheidung vom 20. Juni 2023 (2 BvR 166/16, 2 BvR 1683/17, Rn. 226 f) Rechnung. Künftig soll die Kostenbeteiligung bei Krankenbehandlungen dahingehend präzisiert werden, dass sie nur die zahnärztliche Behandlung im Sinne von Art. 60 Abs. 2 Nr. 2 BayStVollzG umfasst. Auch die Höhe der Beteiligung wird nunmehr konkretisiert und beläuft sich auf die Beteiligung gesetzlich Versicherter bei zahnärztlicher Behandlung.

Die Änderung gilt über die Verweise in Art. 25 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Untersuchungshaftvollzugsgesetzes (BayUVollzG), Art. 50 Abs. 1 BaySvVollzG und Art. 6 Abs. 1 Satz 2 des Bayerischen Maßregelvollzugsgesetzes (BayMRVG) auch für den Bereich der Untersuchungshaft, der Sicherungsverwahrung und der Maßregelvollzugseinrichtungen.

Zu Nr. 14 (Art. 78-E)

Art. 78 sieht bislang die Unterstützung der Gefangenen bei der Wahrnehmung ihrer Rechte und Pflichten vor, insbesondere bei der Ausübung des Wahlrechts und bei der Sorge für die Unterhaltsberechtigten. Ergänzt wird nunmehr die Schuldenregulierung. Auch hierbei handelt es sich ausweislich der Erfahrungen in der Praxis um ein besonders gewichtiges Anliegen der Gefangenen, dem Rechnung zu tragen ist. Die Einfügung des Worts „beratend“ hat klarstellenden Charakter. Insbesondere in finanziellen Angelegenheiten wie bei Unterhaltsleistungen oder der Schuldenregulierung ist es nicht Aufgabe der Anstalten, finanziell für Verpflichtungen der Gefangenen einzustehen, zumal es sich um Verpflichtungen handelt, die ihre Wurzel nicht im Strafvollzug haben, sondern die zumeist im Vorfeld der Inhaftierung begründet worden sind. Es kann ebenso nicht Sinn und Zweck des Strafvollzugs – und auch nicht der für die Beschäftigung im Vollzug geleisteten Vergütung – sein, dass die Gefangenen ihren Verpflichtungen vollumfänglich nachkommen können, zumal dies auch in Freiheit in vielen Fällen nicht gewährleistet wäre.

Primäre Aufgabe der Anstalten ist es stattdessen, die Gefangenen bei der Suche nach Möglichkeiten zu beraten, etwa, inwieweit Möglichkeiten bestehen, ihre Verbindlichkeiten und Unterhaltsverpflichtungen zu bedienen. Dies kann durch Beratungsangebote der Anstalt selbst erfolgen oder auch durch die Vermittlung von Angeboten Dritter, etwa Schuldnerberatungsstellen. Bei diesen besteht ferner ggf. die Möglichkeit der Beratung, ob die Einleitung eines Insolvenzverfahrens sinnvoll sein kann, um (zumindest teilweise) Schuldenfreiheit erhalten.

Zu Nr. 15 (Art. 89 Abs. 2-E)

Art. 89 Abs. 1 Satz 1 regelt einen Aufwendungsersatzanspruch der Anstalt gegenüber Gefangenen, soweit diese eine vorsätzliche oder grob fahrlässige Selbstverletzung oder Verletzung anderer Gefangenen verursacht haben. Art. 89 entspricht damit der Regelung des § 93 StVollzG. Nicht genannt sind Ansprüche wegen vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Sachbeschädigung durch Gefangene, insbesondere gegenüber Anstaltseigentum. Insoweit wurde auf eine Regelung bei der Einführung der Vorschrift auf Bundesebene ausdrücklich verzichtet (BT-Drs. 7/3998, S. 35), wobei Ansprüche sich insoweit aus § 93 Abs. 1 Satz 2 StVollzG in Verbindung mit den allgemeinen Vorschriften, insbesondere dem Deliktsrecht der §§ 823 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB), ergeben können. Effektive Bedeutung hat die Sonderregelung in Abs. 1 Satz 1 vor allem deswegen, da für derartige Forderungen gemäß Abs. 2 abweichend vom Regelfall auch das Hausgeld der Gefangenen weitgehend in Anspruch genommen werden kann. Mit der Änderung soll diese Möglichkeit auch auf die Fälle vorsätzlicher oder grob

fahrlässiger Sachschäden während der Inhaftierung erweitert werden. Dabei gilt, dass auch bislang bei vorsätzlichen Sachbeschädigungen seitens diverser Stimmen in der Literatur und Rechtsprechung (vgl. hierzu Arloth in: BeckOK Strafvollzug, 19. Edition, Art. 89 BayStVollzG, Rn. 4, m. w. N.) eine Aufrechnung mit dem Hausgeld möglich sein soll, da eine Berufung auf ein Aufrechnungsverbot bei vorsätzlichen unerlaubten Handlungen Treu und Glauben widerspricht. Die Einfügung in Art. 89 Abs. 2 wirkt insofern einerseits klarstellend, andererseits erweitert sie den Anwendungsbereich auf grob fahrlässig herbeigeführte Sachschäden. Ein Gleichlauf mit den Personenschäden scheint angezeigt, auch bei Sachschäden besteht insoweit keine gesteigerte Schutzbedürftigkeit. Auch die Regelungen anderer Länder sehen dies bereits vor (vgl. § 72 Abs. 2 JVollzGB III in Baden-Württemberg, § 52 Abs. 1 HStVollzG in Hessen, § 77 Abs. 1 HmbStVollzG in Hamburg und § 122 Abs. 2 JVollzGB I LSA in Sachsen-Anhalt und § 72a Abs. 1 ThürJVollzGB in Thüringen).

Zu Nr. 16 (Art. 91 Abs. 1 Satz 4-E)

Bereits bislang gilt der ungeschriebene Grundsatz, dass Gefangene bei Durchsuchungen ihrer Hafträume kein Anwesenheitsrecht haben. Der Schutzbereich des Art. 13 GG umfasst keine Hafträume in einer Justizvollzugsanstalt; das Hausrecht der Anstalt besteht auch an den Hafträumen, sodass grundsätzlich die Befugnis der Anstaltsbediensteten besteht, Hafträume jederzeit unabhängig vom Einverständnis der Gefangenen zu betreten (vgl. BVerfG, Beschluss vom 30. Mai 1996 – 2 BvR 727/94 –, juris, Rn. 13). Nach ständiger Rechtsprechung besteht daher auch kein Anwesenheitsrecht des Gefangenen (vgl. OLG Hamm, Beschluss vom 25. September 2023, BeckRS 2023, 41317, Rn. 18; OLG Celle, Beschluss vom 23. Oktober 2017, BeckRS 2017, 137504, Rn. 15, jeweils m. w. N.). Nach einer kürzlich ergangenen Entscheidung des BayObLG ist jedoch bei der Frage, ob dem Gefangenen die Anwesenheit während der Durchsuchung des Haftraumes erlaubt wird, eine Ermessensentscheidung unter Vornahme einer Einzelfallabwägung zu treffen (BayObLG, Beschluss vom 30. Oktober 2023, NStZ 2024, 249, Rn. 12).

In der Regel ist die Anwesenheit von Gefangenen bei Durchsuchungen allerdings mit Gefahren für die Sicherheit und Ordnung der Anstalt verbunden. Insbesondere ist zu berücksichtigen, dass die Art und Weise der Durchsuchung auch im Hinblick auf die durchsuchten Orte besonders schützenswert ist. Denn wüssten die Gefangenen hierüber Bescheid, könnten sie ihre Verstecke an die Durchsuchungsmodalitäten anpassen. Außerdem müssen die Bediensteten des allgemeinen Vollzugsdienstes bei Durchsuchungen regelmäßig unter Betten, Schränken und Regalen Kontrollen durchführen und hierbei in die Hocke oder Knie gehen. In derartigen Positionen sind sie gegenüber Angriffen oder Übergriffen der Gefangenen besonders anfällig und auch aufgrund der räumlichen Enge in den Hafträumen weitgehend schutzlos. Ferner ist zu berücksichtigen, dass Durchsuchungen naturgemäß ohne vorherige Ankündigung erfolgen und sich ein Anlass für eine Durchsuchung aufgrund entstandener Verdachtsmomente kurzfristig ergeben kann. In diesen Fällen kann ein Abwarten auf die Rückkehr von Gefangenen, die sich zu diesem Zeitpunkt nicht im Haftraum, sondern etwa bei der Arbeit oder bei einem Besuch befinden, nicht erfolgen.

Der neue Art. 91 Abs. 1 Satz 4 stellt daher klar, dass der Grundsatz bei Haftraumdurchsuchungen die Abwesenheit des Gefangenen ist. Die Abwesenheit von Gefangenen ist daher auf diejenigen Ausnahmefälle beschränkt, in denen positiv keine Anhaltspunkte für Gefahren für die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt vorliegen. Eine gesonderte Begründung für eine Durchsuchung in Abwesenheit des Gefangenen ist damit im Regelfall nicht erforderlich. Unberührt bleiben Anwesenheitsrechte von Gefangenen aufgrund anerkannter anderer Umstände, insbesondere bei Sichtung von besonders gekennzeichnete(r) Verteidigerpost, wobei in diesem Fall keine Durchsuchung, sondern eine bloße Sichtkontrolle erfolgt (vgl. OLG Karlsruhe, NStZ-RR 2012, 27, m. w. N.).

Zu Nr. 17 (Art. 96 Abs. 4-E)

Bislang setzt die Fesselung bei einer Ausführung, Vorführung oder beim Transport, sofern kein Fall des Art. 96 Abs. 1 vorliegt, eine Fluchtgefahr in erhöhtem Maß voraus. Entsprechend einem von den Justizvollzugsanstalten vielfach vorgetragenem praktischen Bedürfnis soll künftig hierfür eine „einfache“ Fluchtgefahr genügen. Dies ist im Hinblick auf Art. 96 Abs. 1 BayStVollzG konsequent, da die Fluchtgefahr in erhöhtem Maß bereits an

sich für besondere Sicherungsmaßnahmen, zu denen die Fesselung gehört, genügt. Bei Ausführungen, Vorführungen und beim Transport handelt es sich um Situationen, in denen den Gefangenen eine Entweichung leichter fällt und die daher besonders sensibel sind. Die Neuregelung entspricht dabei der Rechtslage in den meisten anderen Ländern, die eine einfache Fluchtgefahr für eine Fesselung bei einer Ausführung, Vorführung oder beim Transport genügen lassen (vgl. etwa § 67 Abs. 4 JVollzGB III, § 83 Abs. 6 SächsStVollzG, § 74 Abs. 5 HmbStVollzG).

Die Änderung wahrt insbesondere die verfassungsrechtlichen Vorgaben: Laut der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 19. Januar 2023, Az. 2 BvR 1719/21, begegne eine vollzugsbehördliche Praxis, die ohne Prüfung der individuellen Flucht-/Missbrauchsgefahr durch Justizbedienstete beaufsichtigte Ausführungen nur erlaubt, wenn Gefangene gefesselt sind, im Hinblick auf die Vorgaben der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) und dem Erfordernis einer strengen Verhältnismäßigkeitsprüfung verfassungsrechtlichen Bedenken. Das Bundesverfassungsgericht verlangt daher eine Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls, insbesondere des Vorverhaltens in der Haft, des Gesundheitszustands, des Alters und des Ablaufs vorangegangener Ausführungen. Eine Fluchtgefahr in erhöhtem Maß, wie sie auch § 69 Abs. 9 StVollzG NRW nicht vorsah, der der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zugrunde lag, hat das Bundesverfassungsgericht dagegen nicht vorausgesetzt.

Die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts werden gewahrt, denn die Fesselung nach Art. 96 Abs. 4 liegt auch künftig im Ermessen der Justizvollzugsanstalt. Im Rahmen der Ermessensausübung ist nach allgemeinen Grundsätzen den Umständen des Einzelfalls und insbesondere den vom Bundesverfassungsgericht erwähnten Aspekten Rechnung zu tragen.

Zu Nr. 18 (Art. 108 Abs. 4 Satz 1-E)

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung. Im Rahmen des Gesetzes zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts wurde § 1896 BGB aufgehoben. Die Regelung findet sich nun inhaltsgleich in § 1814 Abs. 3 Satz 2 BGB.

Zu Nr. 19 (Art. 130 Abs. 1-E)

Es handelt sich einerseits um eine Folgeanpassung, die durch die Änderung von Art. 9 bedingt ist. Infolge der Änderungen ist ein Verweis auf Art. 9 insgesamt geboten. Ausgenommen ist nur Abs. 4, da insoweit Art. 130 Abs. 3 eine Spezialregelung für junge Gefangene enthält. Darüber hinaus werden die bisher von den Verwaltungsvorschriften zu Art. 130 BayStVollzG vorgesehenen ergänzenden Inhalte des Vollzugsplans vor dem Hintergrund der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts in die gesetzliche Regelung überführt. Eine inhaltliche Änderung ist damit nicht verbunden.

Zu Nr. 20 (Art. 146 Abs. 3-E)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Nr. 21 (Art. 149 Abs. 1-E)

Die Neufassung von Abs. 1 stellt eine Folgeänderung zu den Anpassungen im Bereich der Art. 46 ff.-E. dar. Wie bei Art. 46 wird die Unterscheidung zwischen stets zu vergütender Arbeit und anderweitiger Beschäftigung, die nur unter besonderen Voraussetzungen zu vergüten ist, aufgegeben, sodass einheitlich eine Vergütungspflicht besteht. Zugleich werden die Verweisungen redaktionell angepasst. Die neuen Vorschriften der Art. 46a und 46c-E sollen für junge Gefangene entsprechend Anwendung finden, da keine triftigen Gründe für eine Differenzierung bestehen.

Zu Nr. 22 (Art. 161 Abs. 2 und 4-E)

Art. 161 konkretisiert den Vollzugsplan für den Sonderfall, dass bei den Gefangenen zugleich Sicherungsverwahrung angeordnet oder vorbehalten ist. In diesem Fall sind besondere Vorgaben notwendig, die darauf hinwirken sollen, dass sich die Gefährlichkeit der Gefangenen reduziert und damit auch die Notwendigkeit für die Sicherungsverwahrung möglichst schon während des Vollzugs der Freiheitsstrafe entfällt (vgl. Art. 159). Es handelt sich daher bei Abs. 1 um Konkretisierungen des Art. 9 Abs. 2-E, an denen unverändert festzuhalten ist. Art. 161 Abs. 2 kann dagegen aufgrund der Änderungen des Art. 9 Abs. 3-E kürzer gefasst werden: Die Notwendigkeit fortlaufender

Anpassung und Harmonisierung mit weiteren für die Behandlung bedeutsamen Erkenntnissen ergibt sich bereits ausdrücklich aus Art. 9 Abs. 3-E. Ein Regelungsbedarf besteht daher nur noch insoweit, als die Mindestanpassungsfrist für den Fall der angeordneten oder vorbehaltenen Sicherungsverwahrung sechs Monate beträgt.

Abs. 4 kann aufgrund der Neufassung von Art. 9 Abs. 5-E aufgehoben werden. Die Erörterung und Aushändigung des Vollzugsplans ergibt sich bereits unmittelbar aus den allgemeinen Vorgaben zum Vollzugsplan, sodass es keiner Sonderregelung in Art. 161 Abs. 4 mehr bedarf.

Zu Nr. 23 (Art. 166 Abs. 4-E)

Art. 166 Abs. 2 BayStVollzG sieht eine getrennte Unterbringung von Frauen und Männern in gesonderten Anstalten oder Abteilungen vor. Ausnahmen sind gemäß Art. 166 Abs. 3 BayStVollzG bislang nur möglich im Rahmen der Teilnahme an Behandlungsmaßnahmen in einer anderen Anstalt.

Die gesellschaftlichen Entwicklungen der letzten Jahre geben Anlass, weitere Ausnahmemöglichkeiten vom Trennungsgrundsatz einzufügen. In Reaktion auf die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 10. Oktober 2017 (1 BvR 2019/16) wurde im Personenstandsrecht die Angabe des Geschlechts als „divers“ eingeführt. Ebenso stellte sich bislang in wenigen Einzelfällen die Frage der Unterbringung von transsexuellen und intersexuellen Gefangenen, etwa nach einer Geschlechtsänderung. Dabei wurden bislang Entscheidungen unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles getroffen, um die Gefangenen in einer geeigneten und auch geschützten Umgebung unterzubringen. Die Entscheidungen ergehen dabei unter Einbindung des ärztlichen, psychologischen und sozialpädagogischen Dienstes, wobei eine erfolgte oder angestrebte Personenstandsänderung hierbei ebenso berücksichtigt wird wie zahlreiche weitere Faktoren, etwa das geschlechtliche Zugehörigkeitsempfinden sowie bereits vorgenommene geschlechtsangleichende Maßnahmen.

Durch den Erlass des Gesetzes über die Selbstbestimmung in Bezug auf den Geschlechtseintrag (SBGG) auf Bundesebene ist zu erwarten, dass die Zahl der Fälle mit geänderten Geschlechtseintrag zunehmen wird. Da das SBGG bis auf die Erklärung gegenüber dem Standesamt und die Versicherung des Betroffenen, dass der gewählte Geschlechtseintrag ihrer Geschlechtsidentität am besten entspricht und dass sie sich der Tragweite der durch die Erklärung bewirkten Folgen bewusst ist, keine weiteren Anforderungen vorsieht, sind ferner Einzelfälle nicht auszuschließen, in denen Gefangene missbräuchlich eine Geschlechtsänderung vornehmen, etwa um eine Verlegung in eine andere Abteilung oder eine andere Justizvollzugsanstalt herbeizuführen und dabei vermeintliche Vorzüge zu genießen. Es gilt damit, nicht nur die Interessen der einzelnen Gefangenen selbst in den Blick zu nehmen, sondern auch Bedürfnisse der übrigen Gefangenen wie auch das Sicherheits- und Ordnungsinteresse der Justizvollzugsanstalten.

Sachgerechte Lösungen sind dabei wie bisher nur unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalles möglich. Insbesondere ist die Schaffung eigener Anstalten nicht nur aufgrund des damit verbundenen Aufwands nicht möglich, sondern würde ihrerseits zu diskriminierenden Folgen für die betroffenen Gefangenen führen und deren Interessen und Bedürfnisse im Einzelfall nicht hinreichend würdigen.

Am Prinzip der Maßgeblichkeit des Geschlechtseintrags im Personenstandsregister soll dabei festgehalten werden. Künftig soll der neue Art. 166 Abs. 4 aber – in Anlehnung an bereits in Berlin und Hamburg bestehende Regelungen – ausdrücklich klarstellen, vom Grundsatz der getrennten Unterbringung im Einzelfall unter Berücksichtigung der Persönlichkeit und der Bedürfnisse der Gefangenen, der Erreichung des Vollzugsziels und der Sicherheit und Ordnung der Anstalt, einschließlich der Bedürfnisse der übrigen Gefangenen, im Einzelfall abzuweichen. Satz 2 stellt dabei klar, dass dies auch für Personen gilt, die sich nicht dem im Personenstandseintrag angegebenen Geschlecht für zugehörig fühlen oder deren Geschlechtsangabe im amtlichen Personenstandseintrag bereits abgeändert wurde.

Zu Nr. 24 (Art. 179 Abs. 2 Satz 1-E)

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung. Das Krankenpflegegesetz wurde mittlerweile durch das Pflegeberufegesetz (PflBG) abgelöst. Inhaltlich ist mit der Anpassung des Verweises keine Änderung verbunden. Bislang nach dem Krankenpflegegesetz erteilte Erlaubnisse gelten gemäß § 64 Satz 2 PflBG zugleich als Erlaubnis im Sinne des Pflegeberufegesetzes.

Zu Nr. 25 (Art. 189 Abs. 1-E)

Die Änderung dient der Umsetzung der Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts. Wie sich aus den obigen Ausführungen des kriminologischen Dienstes ergibt, ist die Studienlage im Bereich der Gefangenenarbeit, der Vergütung und der Auswirkungen auf die Resozialisierung teils noch dürftig. Insbesondere die Frage der Höhe des Arbeitsentgelts für Gefangene ist und damit einhergehende Konsequenzen sind bislang nicht hinreichend untersucht. Das Aufgabenfeld des kriminologischen Dienstes wird daher um eine regelmäßige Evaluation in Bezug auf die Arbeit von Strafgefangenen, die Vergütung und die Wirkungen auf die Resozialisierung erweitert. Dies ermöglicht insbesondere, die Auswirkungen der neuen Vorschriften in diesem Bereich zu evaluieren und Änderungen vorzunehmen, sofern sich herausstellen sollte, dass Anpassungsbedarf besteht.

Zu Nr. 26 (Art. 208-E)

Zum Zeitpunkt des Erlasses des BayStVollzG regelte § 92 Abs. 1 des Jugendgerichtsgesetzes (JGG) noch den Vollzug der Jugendstrafe. Mittlerweile regelt er die Rechtsbehelfe u. a. im Bereich der Jugendstrafe. Diese Regelung geht dem Landesrecht vor, da die Gesetzgebungskompetenz für das gerichtliche Verfahren weiterhin dem Bund zusteht. Aus diesem Grund ist § 92 Abs. 1 JGG in Art. 208 ersatzlos zu streichen.

Ebenso ist der Verweis auf § 130 StVollzG zu streichen, da dieser den Vollzug der Sicherungsverwahrung betrifft, die mittlerweile vom BaySvVollzG geregelt wird und diesbezüglich mit Art. 103 BaySvVollzG eine eigenständige Regelung enthält.

Im Übrigen handelt es sich um eine redaktionelle Änderung zur Klarstellung. Der Vollzug von Ordnungs-, Sicherungs-, Zwangs- und Erzwingungshaft wird in §§ 171 bis 175 StVollzG geregelt und wurde bei Einführung des BayStVollzG nicht durch landesrechtliche Regelungen ersetzt, da er nicht der Materie des „Strafvollzugs“ zuzurechnen ist und insoweit keine Übertragung der Gesetzgebungskompetenz auf die Länder erfolgt ist. Aus diesem Grund stellt Art. 208 BayStVollzG bereits jetzt klar, dass es insoweit bei den bundesrechtlichen Vorschriften verbleibt. Konsequenterweise betrifft dies auch die §§ 179 ff. StVollzG, die die Datenschutzvorschriften für diese Haftarten enthalten. Dies wird nunmehr mit der Ergänzung klargestellt. Ferner ist der Verweis redaktionell zu aktualisieren, da § 187 StVollzG zwischenzeitlich aufgehoben worden ist.

Zu Nr. 27 (Art. 209-E)

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung. Der Aufhebungsbefehl des Art. 209 Abs. 2 ist bereits umgesetzt und kann daher aufgehoben werden. Infolgedessen ist die Überschrift des Art. 209 anzupassen.

Zu § 2 (Änderung des Bayerischen Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetzes)**Zu Nr. 1 (Art. 9 Abs. 3 und 4-E)**

Die Neufassung von Abs. 3 und 4 dient der Angleichung an die Änderungen im BayStVollzG in Bezug auf die Erstellung von Vollzugsplänen.

Zu Nr. 2 (Art. 25-E)

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung. Durch die Neufassung des Telekommunikationsgesetzes (TKG) Ende 2021 hat sich die bisher in § 55 Abs. 1 Satz 5 TKG a. F. verortete Regelung inhaltsgleich auf § 91 Abs. 1 Satz 4 verschoben.

Zur Nr. 3 (Art. 39-E)*Zu Buchst. a (Abs. 3 Satz 1-E)*

Nach bisherigem Recht sehen die Vorschriften des BaySvVollzG im Vergleich zu Strafgefangenen eine höhere Vergütung für Sicherungsverwahrte vor. Dies beruht auf dem verfassungsrechtlichen Abstandsgebot zwischen der Sicherungsverwahrung und dem Strafvollzug. Aufgrund der höheren Vergütung gegenüber Strafgefangenen sollen die Sicherungsverwahrten die finanzielle Basis für eine möglichst eigenverantwortliche Lebensführung schon während der Sicherungsverwahrung erhalten, insbesondere die Möglichkeit zur Selbstverpflegung. Die Anhebung unterstreicht zudem den Behandlungsaspekt der Beschäftigung und die besondere Bedeutung zur Förderung der Fähigkeiten der Sicherungsverwahrten für eine Erwerbstätigkeit nach der Entlassung. Die Erhöhung soll die Sicherungsverwahrten zur Annahme von Beschäftigungsgeboten zusätzlich motivieren (vgl. Drs. 16/13834, S. 43).

Die deutliche Erhöhung der Vergütung im Bereich des BayStVollzG führt aufgrund des Abstandsgebots zu einem Anpassungsbedarf im Bereich der Sicherungsverwahrung. Mit der Erhöhung um ebenfalls 6 Prozentpunkte wird dem Abstandsgebot weiterhin genügt.

Zu Buchst. b (Abs. 4 Satz 2-E)

Es handelt sich um eine Folgeänderung. Dadurch, dass die Vergütungsstufen und sonstigen Kriterien der Vergütung künftig unmittelbar in Art. 48 BayStVollzG und nicht mehr in der Bayerischen Strafvollzugsvergütungsverordnung geregelt werden, ist der Verweis anzupassen. Damit gelten die neuen Vergütungsstufen auch im Bereich der Sicherungsverwahrung.

Zu Buchst. c (Abs. 5-E)

Aufgrund der Anpassung der Vergütungsstufen in Art. 48-E BayStVollzG ist auch eine Anpassung der Mindestvergütung bei der Sicherungsverwahrung geboten. Dabei wird wie bislang die Vergütungsstufe II (bzw. nunmehr III) gewählt, was einer Erhöhung um zwei Prozentpunkte entspricht.

Zu Buchst. d (Abs. 6-E)

Bislang war eine Ausbildungsbeihilfe aufgrund Vergütungsausfalls wegen der Teilnahme an therapeutischen Maßnahmen lediglich im Bereich der Sicherungsverwahrung vorgesehen. Nachdem nunmehr gemäß Art. 46a-E BayStVollzG allgemein eine Ausbildungsbeihilfe für die Teilnahme an therapeutischen Maßnahmen entfällt, kann im BaySvVollzG auf diese Regelung verwiesen werden. Dabei wird an der bislang geltenden Höchstanzahl von zehn Wochenstunden festgehalten. Die im Vergleich zu Art. 46a-E BayStVollzG höhere Stundenzahl beruht auf dem Abstandsgebot sowie dem Umstand, dass therapeutische Maßnahmen im Bereich der Sicherungsverwahrung von besonderer Relevanz sind. Die Neufassung ist damit insgesamt redaktioneller Natur, inhaltliche Änderungen sind damit nicht verbunden.

Die neue Regelung zum (Teil-)Erlass von Verfahrenskosten gilt im Bereich der Sicherungsverwahrung entsprechend. Gerade im Bereich der Sicherungsverwahrung fallen regelmäßig durch Begutachtungen hohe Verfahrenskosten an, sodass der (Teil-)Kostenerlass insbesondere zur Geltung kommen soll, um eine Resozialisierung zu vereinfachen.

Zu Nr. 4 (Art. 45 Abs. 2-E)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Erhöhung der Vergütung in Art. 39 BaySvVollzG. Art. 45 BaySvVollzG sieht einen Taschengeldanspruch für Sicherungsverwahrte für den Fall der Bedürftigkeit vor. Sinn und Zweck des Taschengelds liegen darin, dem mittellosen Sicherungsverwahrten in entsprechender Anwendung des Rechtsgedankens der Sozialhilfe eine Mindestausstattung zur Befriedigung solcher Bedürfnisse zukommen zu lassen, die über die auf Existenzsicherung ausgerichtete Versorgung durch die Justizvollzugsanstalt hinausgehen. Durch die Gewährung eines Taschengelds soll auch vermieden werden, dass Sicherungsverwahrte für behandlungsfeindliche, subkulturelle Abhängigkeiten von anderen Sicherungsverwahrten anfällig werden (Drs. 16/13834, S. 45).

Bislang entspricht das monatliche Taschengeld dem zweieinhalbfachen Tagessatz der Eckvergütung. Durch die deutliche Steigerung der Eckvergütung um 6 Prozentpunkte würde ein Beibehalten der bisherigen Taschengeldeberechnung zu nicht gerechtfertigten Steigerungen führen und über die Mindestausstattung hinausgehen. Sie wird daher – angesichts der Erhöhung der Eckvergütung moderat – angepasst.

Das Gleiche gilt für die Taschengeldgewährung im Fall des Art. 45 Abs. 2 Satz 2 BaySvVollzG.

Zu Nr. 5 (Art. 69 Abs. 2-E)

Die Änderung betrifft den Zugriff auf das Hausgeld bei vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verletzungen fremden Eigentums während der Inhaftierung und der Anpassung von Art. 89 Abs. 2 BayStVollzG. Auf die obige Begründung wird daher verwiesen. Eine Differenzierung zwischen Strafgefangenen und Sicherungsverwahrten ist insoweit nicht geboten.

Zu Nr. 6 (Art. 70 Abs. 1 Satz 4-E)

Die Änderung entspricht der Ergänzung von Art. 91 Abs. 1 Satz 4 BayStVollzG, weshalb auf die obigen Ausführungen Bezug genommen wird. Eine Unterscheidung zwischen Straftat und Sicherungsverwahrung ist insoweit nicht geboten (vgl. OLG Celle, Beschluss vom 23. Oktober 2017, BeckRS 2017, 137504, 16).

Zu Nr. 7 (Art. 74 Abs. 6-E)

Die Änderung entspricht inhaltlich der Änderung von Art. 96 Abs. 4 BayStVollzG. Gründe für eine andere Handhabung bei Sicherungsverwahrten bestehen nicht, zumal bei Sicherungsverwahrten die Gefahr der Entweichung aufgrund der Aussicht langjährigen Freiheitsentzugs gegenüber Gefangenen regelmäßig deutlich höher sein dürfte. Es wird daher auf die obige Begründung verwiesen.

Zu Nr. 8 (Art. 85 Abs. 3-E)

Die Änderung erklärt Art. 166 Abs. 4 BayStVollzG-neu für den Bereich der Sicherungsverwahrung für entsprechend anwendbar. Dies ermöglicht die Abweichung vom Trennungsgrundsatz unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls und damit die notwendige Flexibilität für sachgerechte Lösungen auch im Bereich der Sicherungsverwahrung.

Zu Nr. 9 (Art. 100 Abs. 3 Satz 3-E)

Der Verweis auf Art. 95 des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze (AGSG) ist anzupassen, da diese Regelung zwischenzeitlich aufgehoben wurde. Sie findet sich nunmehr in Art. 46 BayMRVG.

Zu § 3 (Änderung des Bayerischen Untersuchungshaftvollzugsgesetzes)

Zu Nr. 1 (Art. 5-E)

Die Änderung erklärt Art. 166 Abs. 4 BayStVollzG-neu für den Bereich der Untersuchungshaft für entsprechend anwendbar. Dies ermöglicht die Abweichung vom Trennungsgrundsatz unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls und damit die notwendige Flexibilität für sachgerechte Lösungen.

Zu Nr. 2 (Art. 12 Abs. 3-E)

Es handelt sich um Folgeänderungen zur Anpassung der Vergütungsvorschriften im BayStVollzG. Die Erhöhung der Eckvergütung wird ebenso im Bereich der Untersuchungshaft umgesetzt. Der Verweis erfolgt dabei wie bisher nur insoweit, wie nicht die Eigenheiten der Untersuchungshaft, die nicht der Bestrafung des Beschuldigten, sondern der Sicherung der Durchführung eines ordnungsgemäßen Strafverfahrens dient, entgegenstehen. Dies betrifft insbesondere auch die neu eingeführte Möglichkeit des teilweisen Erlasses von Verfahrenskosten, da zum Zeitpunkt der Untersuchungshaft die Frage, wer die Kosten des Verfahrens zu tragen hat und in welcher Höhe Kosten entstanden sind, noch nicht geklärt ist.

Zu Nr. 3 (Art. 26 Abs. 2 Satz 2-E)

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung. Der Verweis auf Art. 78 Abs. 1 BayStVollzG ist zu korrigieren, da dessen Abs. 2 zwischenzeitlich aufgehoben wurde und Art. 78 BayStVollzG nur noch über einen Absatz verfügt.

Zu Nr. 4 (Art. 33 Abs. 4 Satz 1-E)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu § 4 (Änderung des Bayerischen Jugendarrestvollzugsgesetzes)

Die Änderung erklärt Art. 166 Abs. 4 BayStVollzG-neu für den Jugendarrest für entsprechend anwendbar. Dies ermöglicht die Abweichung vom Trennungsgrundsatz unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls und damit die notwendige Flexibilität für sachgerechte Lösungen auch im Bereich der Jugendarrestanstalten.

Zu § 5 (Änderung der Aufbewahrungsverordnung)

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung. Der Verweis in der Aufbewahrungsverordnung ist durch eine vorherige Änderung von Art. 202 BayStVollzG korrekturbedürftig geworden.

Zu § 6 (Aufhebung der Bayerischen Strafvollzugsvergütungsverordnung)

Aufgrund der Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts im Hinblick auf den Wesentlichkeitsgrundsatz werden die Vergütungsstufen und -kriterien künftig unmittelbar im BayStVollzG geregelt. Die bisherige BayStVollzVergV verliert damit ihren Anwendungsbereich und ist aufzuheben.

Zu § 7 (Inkrafttreten)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten. Entsprechend der Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts bleiben die bisherigen Regelungen bis zu einer gesetzlichen Neuregelung, längstens bis zum 30. Juni 2025, weiter anwendbar (Rn. 234 des Urteils vom 20. Juni 2023), sodass die Neuregelungen zum 1. Juli 2025 in Kraft gesetzt werden. Eine rückwirkende Inkraftsetzung ist auch bezüglich der Änderung derjenigen Vorschriften, die das Bundesverfassungsgericht für mit dem Grundgesetz unvereinbar erklärt hat, nicht geboten: Das Bundesverfassungsgericht hat eine entsprechende Verpflichtung ausdrücklich verneint (vgl. Rn. 243 ff. des Urteils vom 20. Juni 2023).